



UMWELT-MATERIALIEN NR. 196

Wald



Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald



**Bundesamt für
Umwelt, Wald und
Landschaft
BUWAL**

**UMWELT-MATERIALIEN
NR. 196**

Wald

**Juristische Aspekte
von Freizeit und
Erholung im Wald**

**Herausgegeben vom Bundesamt
für Umwelt, Wald und Landschaft
BUWAL
Bern, 2005**

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
(BUWAL)

*Das BUWAL ist ein Amt des Eidg. Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)*

Autoren

Peter M. Keller

Keller & Sutter Advokaturbüro
Monbijoustrasse 10, Postfach 6921
3001 Bern

Andreas Bernasconi

Pan Bern
Hirschengraben 24, Postfach 7511
3001 Bern

Zitierung

KELLER P.M., BERNASCONI A. 2005: *Juristische
Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald.*
Umwelt-Materialien Nr. 196. Bundesamt für Umwelt,
Wald und Landschaft, Bern. 64 S.

Begleitung BUWAL

Claire-Lise Suter Thalmann, Forstdirektion
Christoph Fisch, Abteilung Recht

Gestaltung

Ursula Nöthiger-Koch, 4813 Uerkheim

Titelfotos

OL: Brigitte Wolf,
BUWAL/Docuphot und BUWAL/AURA

Bezug PDF

<http://www.buwalshop.ch>
(eine gedruckte Fassung ist nicht erhältlich)
Code: UM-196-D

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	5	2 Ausländische Modelle	41
Vorwort	7	2.1 Deutschland	41
1 Heutige Regelung von Freizeit und Erholung im Wald	9	2.1.1 Betreten und Befahren des Waldes in der Freizeit und zur Erholung	41
1.1 Freizeit und Erholung als Element der Wohlfahrtsfunktion des Waldes	9	2.1.2 Erholungswald	42
1.2 Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald	11	2.1.3 Haftung der Waldeigentümerschaft für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung	43
1.2.1 Zonenkonforme Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung	11	2.2 Österreich	44
1.2.2 Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung als (bewilligungsfähige) nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bzw. nachteilige Nutzungen	13	2.2.1 Betreten und Befahren des Waldes in der Freizeit und zur Erholung	44
1.2.3 Rodungsbewilligungen für Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung	14	2.2.2 Erholungswald	44
1.3 Betreten und Befahren des Waldes in der Freizeit und zur Erholung	17	2.2.3 Haftung der Waldeigentümerschaft für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung	45
1.3.1 Zugänglichkeit des Waldes	17	2.3 Frankreich	46
1.3.2 Einschränkung der Zugänglichkeit bestimmter Waldgebiete	18	2.4 Dänemark	47
1.3.3 Einschränkung der Zugänglichkeit für bestimmte unorganisierte Freizeit- und Erholungsnutzungen	18	2.5 Zusammenfassung	48
1.3.4 Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen im Wald	20	2.6 Literaturverzeichnis	50
1.3.5 Befahren des Waldes mit Motorfahrzeugen in der Freizeit und zur Erholung?	26	Anhänge	51
1.4 Freizeit und Erholung als Gegenstand der forstlichen Planung	28	A1 Bauten und Anlagen / Grosse Veranstaltungen (Tabellen zu Kapitel 1)	51
1.4.1 Rechtliche Grundlagen	28	A2 Kantonale Regelungen über Hunde im Wald	54
1.4.2 Praxis	30	A3 Kantonale Regelungen des Pilzsammelns	57
1.5 Finanzierung von Leistungen zu Gunsten von Freizeit und Erholung im Wald	33	A4 Wald oder Parkanlage?	61
1.5.1 Rechtliche Grundlagen	33		
1.5.2 Praxis	34		
1.6 Haftung der Waldeigentümerschaft für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung	36		
1.6.1 Privatrechtliche Regelung	36		
1.6.2 Werkeigentümerhaftung	36		
1.6.3 Verschuldenshaftung	37		
1.7 Zusammenfassung	38		
1.8 Literaturverzeichnis	39		

Abstracts

E

Keywords:
Switzerland
Forest Law
leisure activities,
Practice
cantons

This study covers one of the measures taken within the Swiss National Forest Programme. The objective is to provide a view of the legal conditions relating to the use of forests for leisure. The survey is based on an analysis of federal and cantonal legislation and jurisdiction, but also on a review of existing literature and an inquiry at cantonal level. The results of the survey have been discussed with experts. The study shows the present regulations concerning leisure and recreation in forests, and their use in practice. It also contains a comparison with examples abroad.

D

Stichwörter:
Schweiz
Waldgesetz
Freizeitaktivitäten
Kantone
Praxis

Mit dieser Studie wird eine Massnahme des Waldprogramms Schweiz abgedeckt. Ziel ist es, die gesetzesrelevanten Tatbestände im Zusammenhang mit der Freizeitnutzung von Wäldern aufzubereiten. Mittels Analyse der Gesetzgebung von Bund und Kantonen sowie der Rechtsprechung, Literaturstudie und kantonaler Umfrage wurden die Grundlagen erhoben und danach in Expertengesprächen diskutiert. Die Studie zeigt die heutige Regelung und Praxis von Freizeit und Erholung im Wald auf. Es wird ein Vergleich mit ausländischen Modellen gemacht.

F

Mots-clés:
Suisse
loi sur les forêts
activités de loisirs
cantons
pratique

L'étude réalisée correspond à l'une des mesures prévues par le Programme forestier suisse. Il s'agit d'examiner les principaux articles de la loi sur les forêts concernant les activités de loisirs en forêt. Une analyse des législations fédérale et cantonales ainsi que de la jurisprudence, une étude bibliographique et une enquête auprès des cantons ont permis de faire l'inventaire des éléments de base qui ont ensuite été discutés par des experts. L'étude décrit la réglementation et la pratique actuelles en matière de loisirs en forêt. Elles font l'objet d'une comparaison avec des modèles étrangers.

I

Parole chiave:
Svizzera
legge forestale
attività del tempo libero
Cantoni
prassi

Il presente studio costituisce la realizzazione di una misura prevista dal Programma forestale svizzero. Lo scopo è l'elaborazione delle fattispecie rilevanti dal profilo del diritto connessi all'utilizzazione dei boschi nel tempo libero. L'esame della legislazione, sia a livello federale che cantonale, della giurisprudenza, di studi bibliografici e dell'inchiesta condotta nei Cantoni ha permesso l'elaborazione di dati successivamente discussi dagli addetti ai lavori. Lo studio illustra le norme e la prassi attuale relativa alle attività del tempo libero e ricreative nel bosco e fa un confronto con modelli esteri.

Vorwort

Die gesetzliche Regelung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Wald hat in den letzten Jahren immer wieder zu Reden gegeben. Die Freizeitaktivitäten im Wald werden vielfältiger, teils unkontrollierbarer, und sie sind allgegenwärtig. Bei der Erarbeitung des Waldgesetzes von 1991 wurde deshalb beispielsweise das Befahren von Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen erstmals eingeschränkt.

Wenn viele Leute in den Wald gehen wollen, kann das örtliche Probleme schaffen. Der Lebensraum Wald kommt in Bedrängnis und die Interessen der Waldeigentümer und der Erholungssuchenden führen zu Konflikten. Oftmals ergeben sich Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung sowie Ertragseinbussen. Das grosse Bedürfnis nach dem Erholungsraum Wald bietet aber auch eine Chance für mehr Waldverständnis, Lebensqualität und Aufwertung von Ballungsräumen. Die vorliegende Studie zeigt erstmals systematisch bestehende Regelungen in den Kantonen und beim Bund, zudem werden ausländische Modelle beschrieben.

Bundesamt für Umwelt,
Wald und Landschaft

Werner Schärer
Forstdirektor

1 Heutige Regelung von Freizeit und Erholung im Wald

1.1 Freizeit und Erholung als Element der Wohlfahrtsfunktion des Waldes

Die Bundesverfassung (BV)¹ leitet ihren Waldartikel mit einer Bestimmung über die Waldfunktionen ein. Der Bund sorgt gemäss Art. 77 Abs. 1 BV dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Die Bundesverfassung spricht damit die drei grundlegenden² bzw. traditionellen Funktionen des Waldes³ an, die auch von der Zielbestimmung von Art. 1 Abs. 1 Bst. c des Waldgesetzes (WaG)⁴ ausdrücklich genannt werden. Wie dies in dieser Gesetzesnorm mit der Wendung «namentlich» zum Ausdruck kommt, ist die Aufzählung der drei genannten Waldfunktionen angesichts der vielfältigen Aufgaben des Waldes⁵ (sog. Multifunktionalität des Waldes⁶) allerdings nicht abschliessender Art.

Es sind damit mindestens die folgenden drei Waldfunktionen auseinander zu halten⁷:

- *Schutzfunktion* erfüllt der Wald, wenn er Menschenleben oder Sachwerte vor Naturereignissen schützt.
- *Nutzfunktion* erfüllt der Wald mit seiner Holzerzeugung und damit als Produktionsgrundlage für die Holzwirtschaft.
- *Wohlfahrtsfunktion* erfüllt der Wald durch die Regulierung von Atmosphäre, Klima und Wasserhaushalt, durch seine Bedeutung als Erholungsraum für den Menschen sowie durch seine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Wohlfahrtsfunktion enthält damit verschiedene Elemente, die nicht immer gleichgerichtet sind, sondern durchaus auch oft gegenläufigen Charakter haben können⁸.

Aus der Reihenfolge ihrer Nennung in Art. 77 Abs. 1 BV (Schutz- vor Nutz- vor Wohlfahrtsfunktion) und in Art. 1 Abs. 1 Bst. c WaG (Schutz- vor Wohlfahrts- vor Nutzfunktion) darf nicht auf eine Rangfolge der Waldfunktionen geschlossen werden. Vielmehr sind alle Waldfunktionen aus der Sicht der Verfassung und aus der Sicht des Gesetzes als grundsätzlich gleichrangig anzusehen⁹. «Nicht jeder Wald (ist jedoch) zur Erfüllung jeder Waldfunktion geeignet» und «nicht jede Waldfunktion, die ein Wald erfüllen kann, (ist) an jedem Ort in gleicher Weise gefragt»¹⁰. Einer bestimmten Waldfunktion kann deshalb in Bezug auf einen be-

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

² BOTSCHAFT BV, S. 252 (zu Art. 61 Abs. 1 des Entwurfs).

³ TRÖSCH 2002, Rz 2.

⁴ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921.0).

⁵ BOTSCHAFT WaG, S. 179; BLOETZER 2004, S. 168.

⁶ BLOETZER 2004, S. 174 ff.

⁷ BOTSCHAFT BV, S. 252 (zu Art. 61 Abs. 1 des Entwurfs); BOTSCHAFT WaG, S. 179 f. und 187 f.; BLOETZER 2004, S. 169 ff.; JAISSE 1994, S. 4 ff.; JENNI 1993, S. 29 f.

⁸ KELLER 1995, S. 22.

⁹ Amtl.Bull. S 1989 256 (Votum Berichterstatter Ziegler), 257 (Votum Küchler), 260 (Votum Zimmerli), 263 (Votum Bundesrat Cotti); Amtl.Bull. N 1991 284 (Votum Berichterstatter Houmard), 286 (Votum Tschuppert), 288 f. (Votum Bundesrat Cotti); JENNI 1993, S. 29.

¹⁰ BLOETZER 2004, S. 176.

stimmten Wald oder auf einen bestimmten Waldteil durchaus gegenüber anderen Waldfunktionen eine Vorrangstellung zukommen¹¹. Konflikte zwischen den Waldfunktionen sind im Rahmen der forstlichen Planung nach Art. 18 der Waldverordnung (WaV)¹² gestützt auf die Bewirtschaftungsgrundsätze von Art. 20 WaG anzugehen und zu lösen¹³.

Verfassung und Gesetz räumen damit – im Rahmen der Multifunktionalität des Waldes – der Erholungsfunktion als Teil der Wohlfahrtsfunktion den Stellenwert einer (von mehreren) grundlegenden Waldfunktion zu. Die Bedeutung der einzelnen Waldfunktionen ist jedoch für jeden einzelnen Wald zu konkretisieren.

¹¹ Amtl.Bull. S 1989 256 (Votum Berichterstatter Ziegler), 260 (Votum Zimmerli); Amtl.Bull. N 1991 284 (Votum Berichterstatter Houmard), 285 (Votum Berichterstatter Bircher); JENNI 1993, S. 29.

¹² Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (SR 921.01).

¹³ BLOETZER 2004, S. 177; JENNI 1993, S. 29; KELLER 1995, S. 22.

1.2 Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald

1.2.1 Zonenkonforme Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung

Dient der Wald den Menschen als Erholungsraum, so ist es grundsätzlich auch denkbar, Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (RPG)¹⁴ als mit der waldrechtlichen Nutzungsordnung vereinbar und damit als zonenkonform anzusehen. Für solche Bauten und Anlagen im Wald bedürfte es damit bloss einer gewöhnlichen Baubewilligung, bei deren Erteilung die zuständige kantonale Forstbehörde anzuhören ist (Art. 14 Abs. 1 WaV), aber weder einer Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 WaG noch einer forstlichen Bewilligung für nachteilige Nutzungen gemäss Art. 16 Abs. 2 WaG noch einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG.

Als zonenkonforme Bauten und Anlagen im Wald und damit als forstliche Bauten und Anlagen können nur solche angesehen werden, die für den Wald am vorgesehenen Standort notwendig und nicht überdimensioniert sind, sofern ausserdem keine überwiegenden öffentlichen Interesse gegen deren Errichtung vorliegen. Die Frage der Übereinstimmung von im Wald geplanten Bauten und Anlagen mit der waldrechtlichen Nutzungsordnung weist Parallelen zur Frage der Zonenkonformität landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone auf. Wird die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone aufgrund der objektiven Bedürfnisse der Landwirtschaft beurteilt, richtet sich die Zonenkonformität im Wald nach den Bedürfnissen des Waldes. Bauten und Anlagen, die für die Erhaltung des Waldes nicht unentbehrlich sind, können damit auch nicht zonenkonform sein¹⁵.

Sind die Funktionen eines bestimmten Waldes im Rahmen der forstlichen Planung zu konkretisieren (dazu oben Ziff. 1.1), ist es konsequent, bei der Beurteilung der Nutzungsordnungskonformität einer forstlichen Baute oder Anlage darauf abzustellen, welche Nutzung nach der waldrechtlichen Planung angestrebt wird. Je nach der im Vordergrund stehenden Waldfunktion sind damit unterschiedliche Bedürfnisse für die Begründung der Zonenkonformität einer Baute oder Anlage im Wald anzuerkennen. Ausgehend von der Nutzung und Bewirtschaftungsart, welche die forstliche Planung für den betreffenden Wald vorsieht, und nach Massgabe der Grösse und der Lage des zu betreffenden Waldes, sind der Bedarf für die Realisierung des Vorhabens sowie dessen Standort und Dimensionierung zu bestimmen¹⁶. Da der Wald im Sinne des RPG Nichtbaugelände ist, muss zusätzlich immer geprüft werden, ob das Vorhaben nicht ebenso gut in der Bauzone errichtet werden könnte bzw. ob die Errichtung im Wald gegenüber der Errichtung in der Bauzone (betrieblich oder finanziell) erheblich vorteilhafter erscheint¹⁷.

¹⁴ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700).

¹⁵ BGE 123 II 499, E. 2; BGE 118 Ib 335, E. 2b.

¹⁶ BGE 123 II 499, E. 3; KELLER 1993, S. 149.

¹⁷ BGE 123 II 499, E. 3b, insbes. dd.

Gemäss Botschaft zum WaG sind Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren im Wald sowie Waldstrassen, die der Pflege und Nutzung des Waldes dienen und nach den Interessen des Waldes dimensioniert und angelegt sind, als zonenkonform zu erachten¹⁸. Das Bundesgericht hat zudem seit Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes in Anwendung der oben aufgeführten Grundsätze drei Entscheide gefällt. In einem ersten publizierten Entscheid hat es die Zulässigkeit eines Forstmagazins im Waldgebiet der Gemeinde Sils i. E./Segl (GR) bejaht¹⁹. In einem zweiten, ebenfalls veröffentlichten Entscheid hat es die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Errichtung eines Forstwerkhofs im Waldgebiet der Gemeinde Reinach (AG) verneint²⁰. In einem dritten, unpublizierten Entscheid betreffend Waldgebiet in der Gemeinde Zeihen (AG) hat es entschieden, dass Bienenhäuser im Wald nicht zonenkonform sind, da Bienen für die Walderhaltung nicht unabdingbar notwendig seien²¹. In diesem Entscheid wird auch darauf hingewiesen, dass unter der früheren Forstpolizeigesetzgebung zusammen mit Bienenhäusern auch Jagdhütten und fest aufgestellte Wohnwagen nicht zu den forstlichen Bauten gehörten²².

Im Kanton Zug gelten als forstliche Bauten und Anlagen nur solche, die für die Waldbewirtschaftung oder zum Schutz vor Naturereignissen notwendig und zweckmässig sind und ihrer Errichtung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen²³. Implizit ergibt sich auch aus der Gesetzgebung der meisten anderen Kantone, dass Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald nicht als zonenkonform gelten. Einzelne Kantone behandeln solche Bauten und Anlagen dagegen als forstliche, wobei die einzelnen Regelungen sehr unterschiedlich sind (vgl. dazu Tabelle 1 im Anhang 1). Im Kanton Schaffhausen dürfen im Wald Bauten und Anlagen errichtet werden, die forstlichen Zwecken, der Ausübung der Jagd und der Bienenhaltung dienen²⁴. Der Kanton Solothurn sieht sämtliche einfachen, offenen Erholungseinrichtungen (einfache Feuerstellen, bescheidene Rastplätze, Sport- und Lehrpfade, Waldfestplätze ohne ständige Einrichtungen sowie offene Unterstände) als zonenkonform an²⁵. Der Kanton Nidwalden kennt eine Regelung über die Zonenkonformität von Sportpfaden im Wald²⁶ (zur Finanzierung unten Ziff. 1.5.1). Eine differenzierende Regelung kennt der Kanton Appenzell-Ausser Rhoden, wo Erholungsanlagen (Sportanlagen, Park- und Rastplätze sowie Feuerstellen und dergleichen) als zonenkonform gelten, wenn sie der forstlichen Planung entsprechen²⁷.

¹⁸ BOTSCHAFT WaG, S. 190; so auch JENNI 1993, S. 34.

¹⁹ BGE 118 Ib 335, E. 3.

²⁰ BGE 123 II 499, E. 3a; zur Zonenkonformität von einfachen Werkhöfen auch JENNI 1993, S. 34.

²¹ BGer 25.05.2000 (1A.277/1999), E. 5a und b.

²² BGer 25.05.2000 (1A.277/1999), E. 5b, mit Hinweisen auf BGE 100 Ib 482, E. 4 und auf BLOETZER 1979, S. 967.

²³ § 6 Abs. 1 WaG ZG.

²⁴ § 8–11 WaV SH.

²⁵ § 8 Abs. 2 WaG SO; § 23 WaV SO.

²⁶ Art. 17 WaG NW; § 6 WaV NW.

²⁷ Art. 14 i. V. mit Art. 10 Abs. 1 WaV AR; vgl. für Feuerstellen auch Art. 39 Abs. 1 WaV AR.

Obwohl Freizeit und Erholung Elemente einer Waldfunktion sind, herrscht damit die Auffassung vor, dass Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung – anders als solche, die im Dienste der Schutz- oder der Nutzfunktion des Waldes stehen – nicht zonenkonform sind. Immerhin ist auch festzustellen, dass 3 von 26 Kantonen Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung als solche forstlicher Art betrachten.

1.2.2 Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung als (bewilligungsfähige) nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bzw. nachteilige Nutzungen

Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald, die den Waldboden nur punktuell oder in unbedeutender Weise beanspruchen, wie z.B. bescheidene Rastplätze, Feuerstellen sowie Sport- und Lehrpfade werden normalerweise als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen betrachtet²⁸. Sie können aus wichtigen Gründen als sog. nachteilige Nutzungen bewilligt werden (Art. 16 Abs. 2 WaG)²⁹. Dabei bedarf es zusätzlich zu dieser forstlichen Bewilligung für nachteilige Nutzungen einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG, welche nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden kann (Art. 14 Abs. 2 WaV).

Mit Ausnahme von jenen wenigen Kantonen, die Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald als zonenkonform ansehen (vgl. dazu oben Ziff. 1.2.1 sowie Tabelle 1 im Anhang 1), behandeln die meisten Kantone denn auch die einfacheren Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bzw. nachteilige Nutzungen (vgl. dazu Tabelle 2 im Anhang 1). Differenzierungen erfolgen dagegen beim Begriff und bei den Beurteilungskriterien (vgl. auch dazu Tabelle 2 im Anhang 1): In einem Kanton bildet die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung des Waldes und seiner Funktionen ein Element des Begriffs der nichtforstlichen Kleinbaute oder -anlage³⁰. In anderen Kantonen bildet gerade dieser Gesichtspunkt³¹ oder jener des Fehlens einer Beeinträchtigung des Waldes und seiner Funktionen³² ein Beurteilungskriterium. Eine grössere Zahl von Kantonen wiederholt das bundesrechtliche Bewilligungskriterium der «wichtigen Gründe»³³. Weitere Kantone stellen auf die Standortgebundenheit des Vorhabens im Wald³⁴, auf das öffentliche Interesse an der Baute oder Anlage³⁵, auf das Fehlen einer zusätzlichen Erschliessung³⁶ oder auf die Zustimmung der Waldeigentümerschaft³⁷ ab. Einzelne dieser Kriterien stimmen ganz oder teilweise mit jenen

²⁸ BOTSCHAFT WaG, S. 191; JAISSE 1994, S. 119; KELLER 1993, S. 150.

²⁹ BGer 25.05.2000 (1A.277/1999), E. 6c cc; Botschaft WaG, S. 198; JAISSE 1994, S. 119 f. und 280; KELLER 1993, S. 150.

³⁰ § 7 Abs. 1 WaV LU.

³¹ Art. 35 Abs. 1 WaV BE; § 9 Abs. 2 NW; § 6 Abs. 2 WaG ZG.

³² Art. 12 WaG GL; Art. 12 WaG AI; Art. 22 Abs. 1 Bst. c WaV TI.

³³ § 10 Abs. 2 WaG ZH; § 13 Abs. 2 WaG LU; Art. 15 Abs. 3 WaV UR; § 9 Abs. 1 WaV SZ; Art. 18 Abs. 3 WaG NW; § 13 Abs. 2 WaG AG; Art. 18 Abs. 1 WaG NE; Art. 15 Abs. 2 WaG GE.

³⁴ Art. 35 Abs. 1 WaV BE; § 7 Abs. 2 WaV LU; § 9 Abs. 2 WaV NW; Art. 22 Abs. 1 Bst. a WaV TI.

³⁵ § 6 Abs. 2 WaG ZG; Art. 15 WaV AI; § 21 Abs. 2 Ziff. 1 WaV TG.

³⁶ § 21 Abs. 2 Ziff. 2 WaV TG.

³⁷ § 23 Abs. 1 WaV AG; Art. 14 Abs. 3 WaG VS.

überein, welche nach Art. 24 RPG für die ebenfalls notwendige raumplanungsrechtliche Bewilligung ausschlaggebend sind (Standortgebundenheit, Fehlen überwiegender Interessen). Das Bundesgericht hat denn auch den Fall des Bienenhauses im Waldgebiet der Gemeinde Zeihen (AG) primär aus raumplanungsrechtlicher Sicht und bloss nebenbei nach Massgabe von Art. 16 Abs. 2 WaG beurteilt³⁸.

Bei der Durchsicht des kantonalen Rechts fallen im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung schliesslich zwei Regelungen besonders auf: Im Kanton Uri gilt die Beeinträchtigung von Jungwald und Aufforstungsflächen, insbesondere durch Ausübung alpiner Wintersportarten als nachteilige Nutzung³⁹. In den drei Kantonen Schwyz, St. Gallen und Aargau wird sodann das Reiten und Fahren abseits von Wegen als nachteilige Nutzung angesehen⁴⁰.

Die meisten Kantone behandeln damit Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald, die keiner Rodungsbewilligung bedürfen (vgl. dazu unten Ziff. 1.2.3), als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen. Unterschiede bestehen insbesondere bei den gesetzlichen Beurteilungskriterien.

1.2.3 Rodungsbewilligungen für Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung

Rodungsbegriff und Rodungsbewilligung

Gemäss Art. 4 WaG gilt als Rodung die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Nicht als Rodung gilt dagegen die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen. Soweit Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung nicht aufgrund ihrer Zonenkonformität (vgl. oben Ziff. 1.2.1) oder als nachteilige Nutzung (vgl. oben Ziff. 1.2.2) bewilligt werden können, bedürfen sie also einer Rodungsbewilligung.

Projekttypbezogene Bewilligungspraxis

Rodungen sind grundsätzlich verboten (Art. 5 Abs. 1 WaG). Eine Rodungsbewilligung darf als Ausnahmbewilligung nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 Einleitungssatz WaG). Das Bundesgericht hat zu dieser ersten Rodungsbewilligungsvoraussetzung eine projekttypbezogene Praxis geschaffen (im Einzelnen: unten Bst. a–c). Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, insbesondere auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG). Verlangt ist damit der Nachweis der relativen Standortgebundenheit und zwar nach der Praxis des Bundesgerichts durch eine Standortevaluation unter Einbezug einer Mehrzahl von valablen Standorten ausserhalb des Waldes⁴¹.

³⁸ BGer 25.05.2000 (1A.277/1999), E. 6.

³⁹ Art. 15 Abs. 2 WaV UR.

⁴⁰ § 9 Abs. 1 WaV SZ; Art. 24 Bst. c WaV SG; § 13 Abs. 1 WaG AG.

⁴¹ BGer 27.9.1996 (1A.102/1995; Tschierschen), E. 3 mit einer umfassenden Auseinandersetzung mit einer Standortevaluation für eine Skiliftanlage; BGE 119 Ib 397 ff., 405, mit Hinweisen.

a) Skiliftanlagen und Skipisten

Das Bundesgericht hat sich insbesondere seit den 1980er-Jahren in zahlreichen Fällen mit der Erteilung von Rodungsbewilligungen für Skiliftanlagen und Skipisten befasst⁴². Im Urteil Tschierschen⁴³ fasst das Bundesgericht seine Praxis zur Rodungsbewilligung für Skiliftanlagen und Skipisten folgendermassen zusammen:

«Das Bundesgericht ... hat sich in neueren Entscheiden vor allem dagegen ausgesprochen, dass ausgedehnte, bedeutende Waldbestände zerstört werden, um abseits von Ortschaften neue Skiabfahrten zu erschliessen (BGE 112 Ib 195 E. 2d S. 202; 108 Ib 167 E. 5b S. 174); dieselbe Zurückhaltung hat es in zwei Fällen aus dem Wallis geübt, wo es sich darum handelte, breite Schneisen in einen geschlossenen Wald zu schlagen, um für einen bestehenden Kurort eine einzige Skipiste abseits der voraussehbaren baulichen Entwicklung des Ortes mit einer Skiliftanlage zu erschliessen (nicht veröffentlichtes Urteil Visperterminen vom 6. Mai 1981), und wo im Hinblick auf die Erstellung von Anlagen für den Wintersport bereits früher umfangreiche Rodungen hatten vorgenommen werden müssen (Grächen, BGE 106 Ib 136 E. 3 S. 139 f.). In BGE 113 Ib 411 schützte das Bundesgericht die Verweigerung der Rodungsbewilligung für die Anlage einer neuen Skipiste sowie einer Sesselbahn und eines Skilifts, die Bestandteil des Ausbaukonzeptes der Gemeinde Bürchen waren. Dagegen hielt das Bundesgericht Rodungsbewilligungen für zulässig, als es sich darum handelte, eine bestehende Abfahrt mit einem begrenzten Holzschlag zu verbessern, gefährliche Stellen zu eliminieren, die Zugänglichkeit von Pisten mit entsprechenden Fahrzeugen zu ermöglichen, eine Verbindung zwischen bestehenden Abfahrten herzustellen oder im Rahmen einer generellen Planung mit vernünftigem Kostenaufwand das Betriebskonzept grundsätzlich zu verbessern (BGE 113 Ib 411 E. 2c S. 414, 112 Ib 195 E. 2d S. 202 mit Hinweisen).»

Rodungsbewilligungen für Skiliftanlagen und Skipisten kommen also grundsätzlich nur in Betracht, wenn es darum geht, bestehende Anlagen mit kleinflächigen Waldrodungen zu verbessern. Dagegen ist es praktisch ausgeschlossen, eine Bewilligung zu erhalten, um neue Skiliftanlagen zu erstellen bzw. neue Skipisten anzulegen⁴⁴.

b) Golfplätze

Einmal in den 1980er- und einmal in den 1990er-Jahren hat sich das Bundesgericht mit der Erteilung von Rodungsbewilligungen für Golfplätze auseinander gesetzt⁴⁵. In beiden Fällen hat es dargelegt, eine Rodungsbewilligung könne nur erteilt werden, wenn die betreffende Waldfläche relativ klein und das Vorhaben für die betreffende Ortschaft oder Region von hervorragender und vitaler Bedeutung sei⁴⁶.

⁴² BGer 27.9.1996 (1A.102/1995; Tschierschen); BGer 15.4.1992 (Sainte-Croix); BGer 26.9.1989 (Schwarzsee); BGE 113 Ib 411 ff. (Bürchen); BGE 112 Ib 195 ff. (Crans-Montana); BGE 108 Ib 167 ff. (Trient); BGer 6.5.1981 (Visperterminen); BGE 106 Ib 136 ff. (Grächen); JAISSE 1994, S. 211 ff.; ZUFFEREY 1993, S. 17 ff.

⁴³ BGer 27.9.1996 (1A.102/1995; Tschierschen), E. 2b.

⁴⁴ ZUFFEREY 1993, S. 19.

⁴⁵ BGer 21.7.1994 (1A.33/1992, 1A.35/1992 und 1A.37/1992; Grimsuat); BGE 112 Ib 556 ff. (Chiasso).

⁴⁶ BGer 21.7.1994 (1A.33/1992, 1A.35/1992 und 1A.37/1992; Grimsuat), E. 4c aa; BGE 112 Ib 556 ff. (Chiasso), E. 2b; JAISSE 1994, S. 211 f.

c) Sportzentren und Sportplätze

Sportzentren und Sportplätze behandelt das Bundesgericht bezüglich Rodungsbewilligung in der Kategorie «Schaffung von Bauland». Im Urteil Sumvitg⁴⁷ äusserte sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Tennisplatz wie folgt⁴⁸:

«Die Rodung zur Schaffung von Bauland ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Walderhaltung, welcher in besonderem Masse präjudizielle Wirkung zukommt. Bei der Bewilligung solcher Rodungen ist besondere Zurückhaltung angezeigt. Die Rechtsprechung stellt an die Bewilligungsvoraussetzungen deshalb einen strengen Massstab. Sie können etwa in Gemeinden mit sehr grossem Waldanteil und wenig offenem Land erfüllt sein, wenn sich nach den massgebenden Grundlagen der Ortsplanung ergibt, dass ohne Inanspruchnahme von Waldboden eine den Anforderungen der Raumplanung entsprechende bauliche Entwicklung verhindert würde ... Das Bedürfnis zur Beanspruchung von Wald muss somit durch die Ortsplanung überzeugend nachgewiesen werden»

Massgebend sind für die Rodungsbewilligung für Sportzentren und Sportplätze also drei Kriterien: die Grösse des Waldanteils der Gemeinde, die Fläche des offenen Landes der Gemeinde und der planerische Nachweis, dass ohne Inanspruchnahme von Waldboden eine zweckmässige bauliche Entwicklung der Gemeinde verhindert würde.

⁴⁷ BGer 21.1.1993 (1A.139/1992; Sumvitg), E. 4b.

⁴⁸ In diesem Sinne bereits BGer 18.2.1987 (Haag; betr. Fussballplatz), in ZBI 1987 498 ff., E. 3c; anders noch BGE 112 Ib 564 ff. (Sementina; betr. Sportzentrum für Fussball und Leichtathletik), E. 6a; dazu JAISSE 1994, S. 212.

1.3 Betreten und Befahren des Waldes in der Freizeit und zur Erholung

1.3.1 Zugänglichkeit des Waldes

Bis zum Inkrafttreten des WaG im Jahr 1993 regelte Art. 699 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴⁹ die Zugänglichkeit des Waldes in umfassender Weise, nämlich sowohl in privatrechtlicher als auch in öffentlichrechtlicher Hinsicht⁵⁰.

Heute kommt der Bestimmung von Art. 699 Abs. 1 ZGB im Zusammenhang mit dem Wald noch als Eigentumsbeschränkung für die Waldeigentümerschaft Bedeutung zu. Dem Publikum gestattet sie nämlich das Betreten des Waldes und auch das Sammeln von Beeren, Pilzen und dergleichen im ortsüblichen Umfang, ohne dass es dafür des Einverständnisses der Waldeigentümerschaft bedürfte. Das Zutritts- und Aneignungsrecht der Allgemeinheit geht allerdings nicht beliebig weit. Es darf nämlich nur so weit ausgeübt werden, als damit kein oder jedenfalls kein nennenswerter Schaden an Waldboden und Waldbestockung verursacht wird⁵¹.

In öffentlichrechtlicher Hinsicht gewährleistet dagegen nicht mehr Art. 699 Abs. 1 ZGB die Zugänglichkeit des Waldes. Vielmehr ist heute die Bestimmung von Art. 14 Abs. 1 WaG massgebend, welche die Kantone verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist⁵². Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 14 Abs. 2 WaG geregelt (dazu nachfolgend Ziff. 1.3.2–1.3.4).

Die Zugänglichkeit des Waldes umfasst sowohl in privatrechtlicher als auch in öffentlichrechtlicher Hinsicht nicht nur das Betreten des Waldes zu Fuss (Spazieren und Laufen), sondern auch das Befahren des Waldes (z.B. mit Fahrrädern oder Skiern) und das Reiten im Wald⁵³, dies alles sowohl auf Waldstrassen als auch im übrigen Wald.

Zur heutigen Regelung der Zugänglichkeit des Waldes ist in einem weiteren Sinne auch Art. 15 WaG zu zählen⁵⁴, der den Motorfahrzeugverkehr im Wald grundsätzlich verbietet, gleichzeitig aber in beschränktem Rahmen auch Ausnahmen zulässt (dazu nachfolgend Ziff. 1.3.5).

⁴⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

⁵⁰ BGE 109 Ia 76 ff., E. 3b, S. 78.

⁵¹ BGE 109 Ia 76 ff., E. 3b, S. 79 oben; MEYER 1994, S. 5; TOLLER 1987, S. 522, mit zahlreichen Hinweisen; SEILER 1984, S. 74 ff., insbes. S. 79.

⁵² MEYER 1994, S. 9.

⁵³ MEYER 1994, S. 7, mit Hinweis auf ein Urteil des Bundesgericht aus dem Jahr 1980; in diesem Sinne auch BOTSCHAFT WaG, S. 197 und JENNI 1993, S. 49.

⁵⁴ MEYER 1994, S. 9.

1.3.2 Einschränkung der Zugänglichkeit bestimmter Waldgebiete

Art. 14 Abs. 2 Bst. a WaG verlangt von den Kantonen zunächst, die Zugänglichkeit des Waldes für bestimmte Gebiete zu beschränken, wo öffentliche Interessen, wie insbesondere die Walderhaltung oder der Naturschutz, es erfordern. Denkbar sind aus den genannten Gründen insbesondere die Einzäunung von Jungwaldflächen⁵⁵ bzw. zum Zwecke der Waldverjüngung⁵⁶ sowie die Ausscheidung von Waldreservaten, Wildruhezonen oder Naturschutzgebieten im Wald⁵⁷. Da aber die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes durch Art. 14 Abs. 1 WaG grundsätzlich garantiert ist, müssen solche Zugänglichkeitsbeschränkungen mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) vereinbar sein⁵⁸.

1.3.3 Einschränkung der Zugänglichkeit für bestimmte unorganisierte Freizeit- und Erholungsnutzungen

Zuständigkeit der Kantone	Die Einschränkung der Zugänglichkeit für bestimmte unorganisierte Freizeit- und Erholungsnutzung stützt sich ebenfalls auf Art. 14 Abs. 2 Bst. a WaG. Der Bundesrat führte in seiner Botschaft zum WaG dazu aus, das Reiten könne auf befestigte Wege und spezielle Reitwege verwiesen werden ⁵⁹ . Im Einzelnen ist es Sache der Kantone, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen im Einzelfall zu erlassen.
Beschränkungen des Radfahrens und des Reitens	In 4 Kantonen ist das Reiten und Radfahren nur auf Waldstrassen und Waldwegen ⁶⁰ , in 8 weiteren Kantonen zudem auf besonders bezeichneten Pisten zugelassen ⁶¹ . Dabei gelten im Kanton Bern als besonders bezeichnete Pisten im Einverständnis mit den betroffenen Waldeigentümern festgelegte, ohne bauliche Massnahmen errichtete und vom Kanton bewilligte Rad- oder Reitparcours im Wald abseits von Wegen ⁶² . Nicht erlaubt ist das Reiten und Radfahren in allen diesen Kantonen im übrigen Wald. Im Kanton Zürich gilt dies ausdrücklich auch auf Rückegassen und Trampelpfaden ⁶³ .

⁵⁵ § 3 Abs. 1 WaV LU; Art. 12 Abs. 2 Bst. a WaV UR; § 6 Bst. a WaV SZ; Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 WaG NW; Art. 27 Abs. 1 Satz 1 WaV FR; § 14 Abs. 4 WaV SO; § 7 Abs. 3 WaG BL; Art. 15 Abs. 2 Bst. a WaG SH; § 12 Abs. 3 WaG TG; vgl. zum alten Recht TOLLER 1987, S. 523 f.

⁵⁶ § 4 Abs. 2 Bst. a WaG ZH; Art. 21 Abs. 2 Bst. b WaG; § 9 Abs. 2 WaG ZG; Art. 15 WaV SG; Art. 15 Abs. 1 Satz 2 WaV GR; § 10 WaG AG; Art. 16 Abs. 1 Bst. c WaV TI; Art. 15 Abs. 1 WaG VS.

⁵⁷ Art. 21 Abs. 3 Bst. a und b WaG BE; Art. 11 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 WaG NW; Art. 15 Abs. 1 Satz 1 WaV GR; § 13 WaV TG; Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b WaV TI.

⁵⁸ Urteil des Verfassungsgerichts BL vom 30. Mai 2001 betr. Verbot der Durchführung von sportlichen Anlässen in vier Waldgebieten in der Gemeinde Waldenburg, E. 7.

⁵⁹ BOTSCHAFT WaG, S. 197; JENNI 1993, S. 49; so bereits das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahr 1980: MEYER 1994, S. 7.

⁶⁰ § 6 WaG ZH; § 10 Abs. 1 WaG BL; Art. 15 Abs. 2 Satz 1 WaG SG; Art. 22 Abs. 1 WaG NE.

⁶¹ Art. 22 Abs. 2 WaG BE; Art. 31 WaV BE; § 10 WaG LU; Art. 16 Abs. 1 WaG NW; Art. 30 WaG FR; § 11 Abs. 1 WaG BS; Art. 13 Abs. 1 WaG AR; Art. 11 Abs. 3 WaG AI; § 14 WaG TG.

⁶² Art. 31 Abs. 2 BE.

⁶³ § 2 WaV ZH.

**Beschränkungen für
weitere Freizeit- und
Erholungsnutzungen**

In den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land kann die gesetzliche Erlaubnis zum Radfahren und Reiten aus wichtigen Gründen auf einzelnen Waldstrassen eingeschränkt bzw. verboten werden oder es können örtlich begrenzt Ausnahmen vom Verbot gewährt werden⁶⁴, im Kanton Basel-Land allerdings ausdrücklich nur zum Zweck der Schliessung von Rad- und Reitwegnetzen⁶⁵. Im Kanton Waadt kann das Radfahren und Reiten zur Schonung der Waldwege, auf Wanderwegen sowie aus Gründen des Naturschutzes (in heiklen Gebieten oder zu heiklen Zeiten) verboten werden⁶⁶. Im Kanton Genf ist das Radfahren und Reiten zum vornherein auf bestimmte Waldwege beschränkt⁶⁷ (zur Finanzierung unten Ziff. 1.5.1).

Insgesamt kennen damit 14 Kantone spezifische Beschränkungen des Radfahrens und Reitens.

Im Kanton St. Gallen kann das Verbot des Reitens und Radfahrens abseits von öffentlichen Strassen und Wegen gelockert oder auf weitere Freizeitbetätigungen ausgedehnt werden, wenn diese geeignet sind, die Erhaltung des Waldes zu gefährden oder seine Funktionen zu beeinträchtigen⁶⁸. Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann zudem auf öffentlichen Strassen und Wegen ein allgemeines Fahrverbot oder ein Reitverbot verfügt sowie das Skifahren im Wald verboten werden⁶⁹.

In den Kantonen Waadt und Jura sind ganz allgemein der Sport und andere Freizeitaktivitäten, soweit sie die Walderhaltung beeinträchtigen, innerhalb der Waldbestockungen verboten⁷⁰. Im Kanton Jura können diese Nutzungen alle auch auf Strassen und Wegen verboten werden, soweit sie auf diesen beträchtliche Schäden verursachen können⁷¹.

Der Kanton Genf kennt als einziger Kanton in seiner Waldgesetzgebung Vorschriften über die Zulassung von Hunden im Wald. Diese müssen an der Leine geführt werden, wenn sie nicht von ihrer Halterin oder ihrem Halter strikt geführt werden können. Leinenzwang gilt in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli. Von Waldreservaten sind Hunde gänzlich ausgeschlossen⁷². 16 weitere Kantone verfügen über eine besondere Hundegesetzgebung oder über eine andere Gesetzgebung mit Regelungen über Hunde im Wald (im Einzelnen Anhang 2 und Tabelle 4).

Regelungen des Pilzsammelns bestehen in der Naturschutzgesetzgebung von 20 Kantonen (im Einzelnen Anhang 3 und Tabelle 5).

⁶⁴ § 11 Abs. 2 WaG BS.

⁶⁵ § 10 Abs. 2 WaG BL.

⁶⁶ Art. 22 Abs. 2 und 3 WaG VD.

⁶⁷ Art. 24 WaV GE i. V. mit Art. 20 Abs. 1 Satz 2 WaG GE.

⁶⁸ Art. 15 Abs. 2 Satz 2 WaG SG.

⁶⁹ Art. 15 Abs. 3 WaG SG.

⁷⁰ Art. 15 Abs. 1 WaG VD; Art. 18 Abs. 1 WaG JU.

⁷¹ Art. 18 Abs. 2 WaG JU.

⁷² Art. 21 Abs. 1–3 WaV GE.

1.3.4 Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen im Wald

Begriff der grossen Veranstaltungen

Art. 14 Abs. 2 Bst. b WaG verlangt, die Durchführung grosser Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen, wo öffentliche Interessen, wie insbesondere die Walderhaltung oder der Naturschutz, es erfordern. Der Bundesrat hat darauf verzichtet, den Begriff der grossen Veranstaltung auf Verordnungsebene näher zu umschreiben. Die ausführliche parlamentarische Beratung dieser Bestimmung machte aber deutlich, dass sich die Grösse einer Veranstaltung nicht bloss nach der Zahl der Beteiligten, sondern insbesondere nach der Qualität der zu erwartenden Auswirkungen auf den Wald bemisst⁷³.

Insgesamt 24 Kantone kennen heute eine Regelung zum Begriff der grossen Veranstaltung. Nur die Kantone Wallis und Waadt definieren diesen Begriff in ihrer Gesetzgebung (noch) nicht.

19 Kantone umschreiben grosse Veranstaltungen in allgemeiner Weise, z.B. als solche, die «zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes» oder «zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren» führen können («qui portent atteinte à la conservation de la forêt»; «pouvant porter préjudice à la forêt, à la flore et à la faune»; «che possono provocare un impatto pregiudizievole sull'ecosistema forestale»)⁷⁴.

Mit Ausnahme der Kantone Tessin, Neuenburg und Jura präzisieren alle diese Kantone die allgemeine Umschreibung der grossen Veranstaltungen mit weiteren und gleichzeitig konkreteren Elementen, die auch für die Definition der grossen Veranstaltungen in jenen weiteren vier Kantonen eine Rolle spielen, die keine allgemeine Umschreibung des Begriffes kennen (Kantone Schwyz, Glarus, Freiburg, Schaffhausen). Konkreter umschrieben werden grosse Veranstaltungen in 16 Kantonen mit einer bestimmten Mindestpersonenzahl (Zahl der Teilnehmenden und teilweise auch Zahl der Zuschauenden), die sich für den Regelfall zwischen 100 und 1000 bewegt (dazu im Einzelnen Tabelle 3 im Anhang 1)⁷⁵, aber je nach Art der Veranstaltung (z.B. für Radsport-, Reitsport-, Skisport-, Schneeschuh-, Hundesport- und Nachtveranstaltungen sowie Feste)⁷⁶, der Schutzwürdigkeit der Örtlichkeiten (z.B. Jagdbanngebiete und Wasser- und Zugvogelreservate)⁷⁷ oder dem Durchfüh-

⁷³ Amtl. Bull. N 1991 307 ff. (Voten Stucky, Paccolat, Rebeaud und Bircher); KELLER 1993, S. 151.

⁷⁴ § 5 Abs. 1 WaG ZH; Art. 22 Abs. 1 WaG BE; § 9 Abs. 1 Satz 1 WaG LU; Art. 13 Abs. 1 WaV UR; Art. 15b Abs. 2 WaV OW; Art. 12 Abs. 1 Satz 1 WaG NW; § 11 Abs. 2 Satz 1 WaG ZG; § 15 Abs. 1 WaV SO; § 9 Abs. 2 Bst. a WaG BS; § 1 Bst. a WaD BL; Art. 11 Abs. 2 WaG AR; Art. 10 Abs. 2 WaG AI; Art. 21 Abs. 1 Bst. e i. V. mit Art. 20 Abs. 3 Bst. b WaV SG; Art. 15 Abs. 2 WaV GR sowie Art. 3 Abs. 1 und 2 WaR GR; § 11 Abs. 1 Satz 1 WaG AG; § 13 WaG TG; Art. 17 Abs. 1 WaV TI; Art. 23 Abs. 2 WaG NE; Art. 19 Abs. 1 Satz 1 WaG JU.

⁷⁵ § 1 Abs. 1 Bst. b WaV ZH; § 4 Abs. 1 WaV LU; § 7 Bst. a WaV SZ; Art. 15b Abs. 2 WaV OW; Art. 10 Abs. 4 Satz 1 WaG GL; § 11 Abs. 1 Satz 2 WaG ZG; Art. 15 Abs. 1 JaR FR; § 15 Abs. 2 Bst. b WaV SO; § 9 Abs. 2 Bst. b WaG BS; § 1 Bst. d WaD BL; Art. 16 Abs. 1 Satz 1 WaG SH; Art. 12 Abs. 2 Satz 1 WaV AI; Art. 21 Abs. 2 WaV SG; Art. 3 Abs. 3 Satz 1 WaR GR; § 20 Bst. a WaV AG; § 15 Abs. 1 Ziff. 3 WaV TG.

⁷⁶ Art. 29 Abs. 1 Bst. c–e WaV BE; § 7 Bst. b WaV SZ; Art. 15 Abs. 1 JaR FR; § 15 Abs. 2 Bst. c und d WaV SO; § 1 Bst. b und c WaD BL; Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b WaV SG; § 20 Bst. b WaV AG.

⁷⁷ Art. 15 Abs. 1 JaR FR.

rungszeitpunkt (z.B. Hauptsetz- und Brutzeit)⁷⁸ in einzelnen Kantonen auch tiefer oder – so im Kanton Graubünden für Orientierungsläufe⁷⁹ und im Kanton Thurgau generell für Sportveranstaltungen⁸⁰ – höher liegt. In 9 Kantonen gilt eine Veranstaltung jedenfalls dann immer als gross, wenn sie in Schutzgebieten oder Waldreservaten stattfinden soll⁸¹. Ebenfalls 9 Kantone definieren grosse Veranstaltungen mit der Art oder der Bedeutung dieser Anlässe (Veranstaltungen mit Einsatz technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen⁸², internationale und nationale Orientierungsläufe⁸³, Orientierungsläufe ganz allgemein⁸⁴, Rad-, Ski- bzw. Reitsportveranstaltungen⁸⁵, Hundesportveranstaltungen⁸⁶, Pfadfinderlager⁸⁷).

Einzelne Kantone grenzen den Begriff der grossen Veranstaltungen in ihrer Gesetzgebung auch in negativer Weise ab, d. h. sie nennen Veranstaltungen, die nicht unter diesen Begriff fallen. So erklären die Kantone Schaffhausen und Thurgau Veranstaltungen auf Waldwegen als bewilligungsfrei⁸⁸ und nehmen diese damit von den grossen Veranstaltungen aus; im Kanton Zug gilt dies auch, jedoch nur für Wanderungen auf Waldwegen⁸⁹. Im Kanton Graubünden gelten organisierte Touren nicht als grosse Veranstaltungen⁹⁰.

Der Kanton Genf erklärt schliesslich jede Veranstaltung im Wald als bewilligungspflichtig («Toute manifestation en forêt est soumise à l'autorisation»)⁹¹, d. h. jede organisierte Versammlung oder Ansammlung («tout rassemblement de caractère organisé»)⁹², was mit Art. 14 Abs. 1 WaG i. V. mit Art. 14 Abs. 2 Bst. b WaG schon deshalb kaum vereinbar sein dürfte, weil das Parlament die vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagene Bewilligungspflicht für alle Veranstaltungen im Wald, wo öffentliche Interesse es erfordern⁹³, ausdrücklich abgelehnt und – wie es in Art. 14 Abs. 2 Bst. b WaG zum Ausdruck kommt – auf grosse Veranstaltungen im Wald, wo öffentliche Interessen es erfordern, beschränkt hat.

⁷⁸ Art. 21 Abs. 1 Bst. c i. V. mit Art. 19 Abs. 1 Bst. c WaV SG.

⁷⁹ Art. 3 Abs. 5 WaR GR.

⁸⁰ § 15 Abs. 1 Ziff. 2 WaV TG i. V. mit § 16 WaV TG und den Richtlinien über Sportveranstaltungen im Wald vom 26. April 1996.

⁸¹ Art. 29 Abs. 1 Bst. f WaV BE; Art. 13 Abs. 2 WaV UR; § 7 Bst. d WaV SZ; Art. 12 Abs. 1 Satz 2 WaG NW; Art. 10 Abs. 4 Satz 2 WaG GL; Art. 12 Abs. 3 WaV AI; Art. 21 Abs. 1 Bst. d WaV SG; § 20 Bst. d WaV AG; § 15 Abs. 1 Ziff. 1 WaV TG.

⁸² § 1 Abs. 1 Bst. a WaV ZH; Art. 29 Abs. 1 Bst. a WaV BE; § 7 Bst. c WaV SZ; § 11 Abs. 2 Satz 2 WaG ZG; § 15 Abs. 2 Bst. e WaV SO; § 20 Bst. c WaV AG.

⁸³ Art. 29 Abs. 1 Bst. b WaV BE; § 15 Abs. 2 Bst. a WaV SO.

⁸⁴ Art. 17 Abs. 2 Bst. a WaV TI.

⁸⁵ § 11 Abs. 2 Satz 2 WaG ZG; Art. 12 Abs. 2 Satz 2 WaV AI; Art. 3 Abs. 4 WaR GR; Art. 17 Abs. 2 Bst. b und c WaV TI.

⁸⁶ Art. 29 Abs. 1 Bst. e WaV BE; Art. 12 Abs. 2 Satz 2 WaV AI.

⁸⁷ Art. 17 Abs. 2 Bst. d WaV TI.

⁸⁸ Art. 16 Abs. 1 Satz 1 WaG SH; § 17 WaV TG.

⁸⁹ § 11 Abs. 1 Satz 3 WaG ZG.

⁹⁰ Art. 3 Abs. 5 WaR GR.

⁹¹ Art. 19 Abs. 1 WaG GE.

⁹² Art. 22 Abs. 1 WaV GE.

⁹³ BOTSCHAFT WaG, S. 227 (Entwurf zu Art. 14 Abs. 2 Bst. b WaG); JAISSE 1994, S. 38.

9 Kantone ergänzen die Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen mit einer Meldepflicht, der auch weitere Veranstaltungen unterliegen. Angesprochen sind in der Regel Veranstaltungen, die eine bestimmte Mindestpersonenzahl erreichen, die jedoch unter jener für grosse und damit bewilligungspflichtige Veranstaltungen liegt⁹⁴. In den Kantonen Basel-Stadt und St. Gallen sind zudem Veranstaltungen im Wald meldepflichtig, wenn technische Einrichtungen oder Anlagen verwendet werden⁹⁵.

Interessenabwägung

Im Rahmen des Entscheids über die Bewilligung einer grossen Veranstaltung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen⁹⁶. Es sind also sämtliche privaten und öffentlichen Interessen für und gegen die Durchführung der Veranstaltung zu ermitteln, zu beurteilen und zu optimieren⁹⁷. Für die Durchführung einer Veranstaltung sprechen regelmässig das private Interesse der Veranstalter sowie das in Art. 14 Abs. 1 WaG ausgedrückte öffentliche Interesse an der Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit, gegen die Durchführung einer Veranstaltung dagegen unter Umständen private Interessen der Waldeigentümerschaft und, wie sich aus dem Einleitungssatz zu Art. 14 Abs. 2 WaG ergibt, unter Umständen auch öffentliche Interessen, vorab solche der Walderhaltung und des Naturschutzes, d. h. des Schutzes der Flora und der Fauna.

14 Kantone definieren in ihrer Gesetzgebung die Gründe, die beim Entscheid über die Bewilligung von grossen Veranstaltungen zu berücksichtigen sind bzw. die zu Auflagen oder Bedingungen oder gar zur Verweigerung von Bewilligungen führen können. Genannt werden neben den Interessen der Walderhaltung und des Naturschutzes, die bereits im Einleitungssatz zu Art. 14 Abs. 2 WaG aufgeführt sind⁹⁸, folgende Gesichtspunkte:

- Erholungs- und Freizeitinteressen der Menschen⁹⁹
- Zeitpunkt, Ort und Routenführung¹⁰⁰

⁹⁴ § 1 Abs. 3 Satz 1 WaV ZH; § 11 Abs. 1 Satz 1 WaG ZG; Art. 15 Abs. 2 JaR FR; § 19 Abs. 1 WaV SO; § 9 Abs. 1 Bst. a WaG BS; § 8 Abs. 1 WaG BL; Art. 8 Abs. 1 WaV AR i. V. mit Art. 8 Abs. 4 WaV AR und den Richtlinien über Veranstaltungen im Wald vom 30. November 1998; Art. 17 Abs. 1 WaG SG i. V. mit Art. 19 Abs. 1 Bst. a–c und Abs. 2 WaV SG; § 14 Abs. 1 WaV TG und § 16 WaV TG i. V. mit den Richtlinien über Sportveranstaltungen im Wald vom 26. April 1996.

⁹⁵ § 9 Abs. 1 Bst. b WaG BS; Art. 17 Abs. 1 WaG SG i. V. mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d WaV SG.

⁹⁶ Urteil des Verwaltungsgerichts TG vom 13. November 2002 i. S. Waldkorporation Wellenberg Nord et al. c. Thurgorienta betr. Schweizer Einzel-Orientierungslauf-Meisterschaft 2004, E. 4; BGer 31.8.1984 (A 52/84; Wildhaus und Grabs), E. 2; MEYER 1994, S. 6.

⁹⁷ TSCHANNEN 1999, N. 24 ff.; dazu auch Art. 3 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

⁹⁸ Vgl. die entsprechenden kantonalen Regelungen in § 1 Abs. 2 WaV ZH; Art. 12 Abs. 3 WaG NW; Art. 15 Abs. 3 JaR FR; § 3 Abs. 1 WaD BL; Art. 18 Abs. 2 WaG SG und Art. 23 Abs. 1 WaV SG; Art. 15 Abs. 3 WaV GR i. V. mit Art. 7 der Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald vom 14. Mai 1996; § 11 Abs. 2 WaG AG; Art. 11 Abs. 3 WaG TI.

⁹⁹ § 3 Abs. 1 WaD BL.

¹⁰⁰ Art. 29 Abs. 2 WaV BE; § 18 Abs. 2 WaV SO; § 9 Abs. 3 WaG BS; § 3 Abs. 2 WaD BL; Art. 16 Abs. 4 WaG SH; Art. 8 Abs. 2 WaV AR; Art. 18 Abs. 2 WaG SG; Art. 15 Abs. 3 WaV GR i. V. mit Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 der Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald vom 14. Mai 1996.

- bezüglich des Zeitpunktes insbesondere die Brutzeit der Vögel und die Setzzeit des Wildes¹⁰¹, dessen Ruhebedürfnis in den Wintermonaten¹⁰², aber auch die Zeit der Jagd¹⁰³
- bezüglich des Ortes insbesondere Naturschutzgebiete und Wildruhezonen¹⁰⁴
- die starke Beanspruchung der Gegend durch Veranstaltungen bzw. die zu häufige Abfolge von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen in derselben Gegend¹⁰⁵
- Art der Veranstaltung und Zahl der Teilnehmenden¹⁰⁶
- der mit der Veranstaltung verbundene Lärm¹⁰⁷

Seit Inkrafttreten des WaG hat sich die Rechtsprechung in drei Fällen mit der Interessenabwägung bei der Erteilung von Bewilligungen für grosse Veranstaltungen im Wald befasst:

In einem Fall war der Zeitpunkt des Beginns der Brut- und Setzzeit von Vögeln und Wild zu beurteilen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft statuierte dabei auf Beschwerde des Veranstalters hin, dass die Schweizermeisterschaften im Nachtorientierungslauf 2002 mit rund 350 Teilnehmenden im Gebiet Limperg-Dumberg-Halmet nicht bereits am vorgesehenen frühen Datum des 6. April mit Hinweis auf die Brut- und Setzzeit von Vögeln und Wild verboten werden kann¹⁰⁸. Um das Ende der Setzzeit des Rehwilds drehte sich ein weiterer Fall. Der Bezirksrat Dielsdorf entschied dort auf Rekurs des Veranstalters hin, dass die Setzzeit des Rehwilds es nicht erforderlich macht, den Schweizer 5er-Staffel Orientierungslauf 1997 mit rund 1000 Teilnehmenden im Gebiet des Rümmlanger Waldes später als am vorgesehenen Datum des 6. Juli durchzuführen¹⁰⁹.

Im erstgenannten Fall befasste sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zudem mit der Frage, ob der Zeitpunkt der Veranstaltung insofern ungeeignet sei, als diese nachts stattfinden sollte. Dabei meinte er, es sei zum Schutz des Wildes zwar im Frühsommer und im harten Winter auf Nachtveranstal-

¹⁰¹ § 1 Abs. 2 WaV ZH (Zeit vom 15. April bis 15. Juni); Art. 15 Abs. 3 JaR FR (Aufzuchtzeit der in der Region lebenden seltenen Arten); Art. 8 Abs. 4 WaV AR i. V. mit den Richtlinien über Veranstaltungen im Wald vom 30. November 1998 (Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli); Art. 15 Abs. 3 WaV GR i. V. mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald vom 14. Mai 1996; Art. 22 Abs. 3 WaV GE.

¹⁰² Art. 15 Abs. 3 WaV GR i. V. mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald vom 14. Mai 1996.

¹⁰³ Art. 8 Abs. 4 WaV AR i. V. mit den Richtlinien über Veranstaltungen im Wald vom 30. November 1998; Art. 15 Abs. 3 WaV GR i. V. mit Art. 4 Abs. 3 der Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald vom 14. Mai 1996.

¹⁰⁴ Art. 15 Abs. 3 WaV GR i. V. mit Art. 7 Abs. 2 der Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald vom 14. Mai 1996; Art. 22 Abs. 3 WaV GE.

¹⁰⁵ Art. 29 Abs. 2 WaV BE; § 18 Abs. 2 WaV SO; § 9 Abs. 3 WaG BS; § 3 Abs. 2 WaD BL; Art. 16 Abs. 4 WaG SH.

¹⁰⁶ Art. 8 Abs. 2 WaV AR; Art. 18 Abs. 2 WaG SG; Art. 15 Abs. 3 WaV GR i. V. mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald vom 14. Mai 1996.

¹⁰⁷ § 11 Abs. 2 WaG AG.

¹⁰⁸ Beschwerdeentscheid des Regierungsrates BL vom 27. März 2001 i. S. OL-Gruppe Kakowa, E. 4.

¹⁰⁹ Beschluss des Bezirksamts Dielsdorf vom 26. März 1997 i. S. OL-Club Kapreolo c. Gemeinderat Rümmlang, E. 3.

tungen zu verzichten. Da der vorgesehene Lauf aber am 6. April, also im Frühling, stattfinden und nur wenige Stunden dauern solle, sei die Bewilligung zu erteilen¹¹⁰.

Sowohl das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau in seinem Urteil zur Schweizer Einzel-Orientierungslauf-Meisterschaft 2004 auf dem Wellenberg als auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im obgenannten Beschwerdeentscheid weisen schliesslich auf die Bedeutung des Verhältnismässigkeitsprinzips hin. Statt der Verweigerung der Bewilligung waren deshalb im einen Fall geeignete Auflagen (Ausscheidung von Ruhezeiten für das Wild) bereits in genügendem Masse definiert worden¹¹¹ und im anderen Fall noch zu prüfen¹¹².

Bewilligungsinstanz

In Art. 14 Abs. 2 Bst. b WaG schreibt der Bund den Kantonen nicht vor, wer die Bewilligungen für grosse Veranstaltungen im Wald erteilen soll. Anders als dies Art. 25 Abs. 2 RPG für Bewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen tut, ist also nicht bereits bundesrechtlich vorgeschrieben, dass dafür eine kantonale Behörde, genauer gesagt eine Amtsstelle der kantonalen Zentralverwaltung, zuständig sein muss¹¹³. Dennoch werden Bewilligungen für grosse Veranstaltungen im Wald in immerhin 17 Kantonen durch eine solche kantonale Amtsstelle erteilt¹¹⁴. Einzig im Kanton Basel-Stadt bewilligt die Revierförsterin oder der Revierförster grosse Veranstaltungen im Wald; betrifft eine solche Veranstaltung aber mehr als ein Revier, entscheidet das Forstamt, also wiederum eine Einheit der kantonalen Zentralverwaltung¹¹⁵. In den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Tessin ist dagegen die Gemeinde zuständig, jedenfalls wenn die Veranstaltung ausschliesslich auf ihrem Gebiet stattfindet; ist dagegen das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen, fällt auch in diesen Kantonen eine kantonale Behörde den Entscheid¹¹⁶. In den Kantonen Zürich und Graubünden sind dagegen in jedem Fall die Gemeinden zuständig¹¹⁷. Dies gilt grundsätzlich auch im Kanton Schaffhausen, wo allerdings über Veranstaltungen, die über das Gebiet mehrerer Gemeinden führen, diejenige Gemeinde entscheidet, deren Waldgebiet am meisten betroffen ist, dies im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Gemeinden¹¹⁸. In den Kantonen Waadt und Wallis ist die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung (noch) nicht geregelt.

¹¹⁰ Beschwerdeentscheid des Regierungsrates BL vom 27. März 2001 i. S. OL-Gruppe Kakowa, E. 5.

¹¹¹ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons TG vom 13. November 2002 i. S. Waldkorporation Wellenberg Nord et al. c. Thurgorienta betr. Schweizer Einzel-Orientierungslauf-Meisterschaft 2004, E. 4.

¹¹² Beschwerdeentscheid des Regierungsrates BL vom 27. März 2001 i. S. OL-Gruppe Kakowa, E. 6.

¹¹³ Dazu BGE 128 I 254 ff.

¹¹⁴ Art. 30 Abs. 1 WaV BE; § 9 Abs. 2 WaG LU; Art. 13 Abs. 1 WaV UR; § 5 Abs. 2 Bst. g WaV SZ; Art. 15b Abs. 1 WaV OW; Art. 12 Abs. 1 Satz 1 WaG NW; Art. 10 Abs. 3 Satz 1 WaG GL; § 11 Abs. 1 Satz 2 WaG ZG; Art. 15 Abs. 1 JaR FR; § 18 Abs. 1 WaV SO; Art. 8 Abs. 2 WaV AR; Art. 12 Abs. 4 WaV AI; Art. 18 Abs. 1 WaG SG i. V. mit Art. 22 Abs. 1 WaV SG; § 14 Abs. 1 i. V. mit § 15 WaG TG; Art. 23 Abs. 2 WaG NE; Art. 19 Abs. 1 WaG GE; Art. 19 Abs. 1 Satz 1 WaG JU.

¹¹⁵ § 15 Abs. 1 WaV BS.

¹¹⁶ § 8 Abs. 2 WaG BL; § 11 Abs. 1 WaG AG i. V. mit § 21 Abs. 4 WaV AG; Art. 11 Abs. 1 WaG TI.

¹¹⁷ § 5 Abs. 2 Satz 1 WaG ZH; Art. 19 Abs. 6 Satz 1 WaG GR.

¹¹⁸ Art. 16 Abs. 2 WaG SH.

Die ausschliessliche Zuständigkeit der Gemeinde bringt, sobald von einer grossen Veranstaltung mehrere Gemeinden betroffen sind, erhebliche Koordinationsprobleme mit sich. Erkannt hat dies – neben den gesetzgebenden Behörden jener Kantone, die ganz allgemein oder zumindest für diesen Fall eine kantonale Behörde für zuständig erklärt haben – auch der Regierungsrat des Kantons Zürich, der die Ansicht vertritt, es sollte bei grossen Veranstaltungen, welche die Gemeindegrenzen überschreiten, die hauptbetroffene Gemeinde die Verfahrenskoordination übernehmen¹¹⁹.

Mitwirkung der Waldeigentümerschaft

Die privaten Interessen der Waldeigentümerschaft sind beim Entscheid über die Erteilung von Bewilligungen für grosse Veranstaltungen im Wald einzubeziehen (dazu oben unter «Interessenabwägung»). Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind deshalb am Verfahren zu beteiligen. Dies ergibt sich an sich bereits aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Regeln. 4 Kantone sehen dennoch in ihrer Gesetzgebung ausdrücklich vor, dass vor dem Entscheid über eine Bewilligung für eine solche Veranstaltung eine Stellungnahme der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzuholen ist¹²⁰ bzw. dass diese anzuhören sind¹²¹.

Die Kantone Nidwalden und Jura gehen einen Schritt weiter und verlangen, dass vor Erteilung der Bewilligung die Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzuholen ist¹²². Da bei der Erteilung der Bewilligung für eine grosse Veranstaltung im Wald eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden muss (dazu oben unter «Interessenabwägung»), ist es aber rechtlich nicht zulässig, dem Interesse der Waldeigentümerschaft und damit einem unter mehreren zu berücksichtigenden Interessen eine Vorzugsstellung, nämlich faktisch eine Vetoposition, einzuräumen.

Ebenfalls heikel, aber etwas weniger problematisch erscheint im Lichte dieser Überlegungen die Vorschrift des Kantons Solothurn, wonach dem Bewilligungsgesuch die Einwilligung der betroffenen Waldeigentümer für das Aufstellen von Einrichtungen und Anlagen (Abschränkungen, Verpflegungsstände und Ähnliches) beiliegen muss¹²³. Immerhin geht es hier um Sonderbeanspruchungen des Waldes, welche die Waldeigentümerschaft nach Art. 699 Abs. 1 ZGB nicht ohne weiteres dulden muss (dazu oben Ziff. 1.3.1). Auch lässt diese Regelung offen, dass eine Bewilligung für eine grosse Veranstaltung im Wald durchaus auch erteilt werden kann, wenn die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer die Einwilligung ohne aner kennenswerte Gründe verweigert.

5 Kantone haben einen eleganteren Weg gewählt, um den Interessen der Waldeigentümerschaft Nachachtung, aber dennoch keine Vorzugsstellung zu verschaffen. So schreibt der Kanton Bern vor, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter die

¹¹⁹ Weisung zum Antrag des Regierungsrates ZH vom 28. Oktober 1998 zu § 1 der kantonalen Waldverordnung; Forstrechtshandbuch ZH, Infoblatt Nr. 15 «Veranstaltungen im Wald» vom 3. September 2001, S. 1 unten.

¹²⁰ Art. 15b Abs. 1 Satz 2 WaV OW.

¹²¹ Art. 10 Abs. 3 Satz 2 WaG GL; Art. 12 Abs. 4 WaV AI; Art. 19 Abs. 6 Satz 3 WaG GR.

¹²² Art. 13 Satz 1 WaG NW; Art. 19 Abs. 1 Satz 2 WaG JU.

¹²³ § 16 Abs. 2 WaV SO.

Einwilligung der besonders betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer einzuholen haben¹²⁴. Damit wird klar gesagt, dass diese privatrechtliche Frage geregelt werden muss, aber nicht Gegenstand des öffentlichrechtlichen Bewilligungsverfahrens bildet. Eine ähnliche Regelung kennen die Kantone Zug, Neuenburg und Genf, welche die Zustimmung der Waldeigentumsberechtigten allgemein vorbehalten¹²⁵, und der Kanton St. Gallen, der die Zustimmung des Waldeigentümers für Nutzungen, die über das ortsübliche Mass hinausgehen, vorbehält¹²⁶.

1.3.5 Befahren des Waldes mit Motorfahrzeugen in der Freizeit und zur Erholung?

Befahren zu forstlichen Zwecken

Waldstrassen und der übrige Wald dürfen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 WaG). Die Fahrten müssen also mit der Bewirtschaftung des Waldes nach der betreffenden forstlichen Planung im Zusammenhang stehen¹²⁷. Mit «forstlichen Zwecken» ist damit das Gleiche gemeint wie im Zusammenhang mit der Beurteilung zonenkonformer Bauten und Anlagen¹²⁸ (dazu oben Ziff. 1.2.1). Obwohl Freizeit und Erholung Elemente einer Waldfunktion sind, muss also davon ausgegangen werden, dass sie – anders als Aktivitäten, die im Dienste der Schutz- oder der Nutzfunktion des Waldes stehen – nicht forstlicher Art sind. Freizeit und Erholung im Wald haben deshalb – jedenfalls grundsätzlich – ohne die Benutzung von Motorfahrzeugen auszukommen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen, die gemäss Art. 13 Abs. 3 WaV auf Waldstrassen und im übrigen Wald ausdrücklich verboten sind¹²⁹.

Das Bundesrecht sieht zwar bestimmte Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Motorfahrzeugen im Wald vor (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 WaG i. V. mit Art. 13 Abs. 1 WaV). Diese stehen jedoch mit Freizeit- und Erholungsaktivitäten nicht im Zusammenhang.

Befahren zu weiteren Zwecken

Gemäss Art. 15 Abs. 2 WaG können die Kantone zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen. Solche Ausnahmen werden in einzelnen Kantonen auch zu Gunsten von Freizeit und Erholung gemacht. So erlauben 17 Kantone das Befahren des Waldes mit Motorfahrzeugen ganz allgemein zum Zwecke der Jagd¹³⁰ bzw. zur Anfahrt zum Jagdort¹³¹, zur Bergung von erlegtem

¹²⁴ Art. 29 Abs. 3 WaV BE.

¹²⁵ § 11 Abs. 4 WaG ZG; Art. 23 Abs. 3 WaG NE; Art. 19 Abs. 2 WaG GE.

¹²⁶ Art. 23 Abs. 3 WaV SG.

¹²⁷ KELLER 1993, S. 151.

¹²⁸ In diesem Sinne auch BOTSCHAFT WaG, S. 197, wo als forstliche Zwecke im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 WaG «die Bewirtschaftung und Pflege des Waldes, Holzverkauf und Holzabfuhr» genannt sind.

¹²⁹ Urteil des Verwaltungsgerichts VD vom 9. Januar 2002 betr. «Mercedes-Benz snow training», publ. in RDAF 2002 I 138 ff., E. 2a, S. 140, mit Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts GE vom 28. Juli 1998 betr. Autorallye.

¹³⁰ § 7 Abs. 1 WaG ZH; Art. 23 Abs. 1 Bst. b WaG BE; § 11 Abs. 1 Bst. c WaG LU; Art. 15c Abs. 2 WaV OW; Art. 15 Abs. 1 Ziff. 4 WaG NW; Art. 11 Abs. 3 Bst. c WaG GL; § 10 Abs. 1 Bst. b WaG ZG; § 9

Wild¹³² oder beschränkt auf jene Personen, die zur Ausübung der Jagd auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind¹³³. Im Kanton Bern dürfen Waldstrassen auch zur Organisation von bewilligten Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen befahren werden¹³⁴ und in den Kantonen Freiburg und St. Gallen kann an Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen bzw. zur Durchführung von Veranstaltungen eine entsprechende Bewilligung erteilt werden¹³⁵. Der Kanton Jura lässt den Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen und wenn nötig auch im übrigen Wald zwecks Unterhalt von Langlaufloipen zu¹³⁶.

Der Kanton Waadt erlaubt schliesslich in sehr weitgehendem Masse die Öffnung von Waldstrassen zu Erholungszwecken (*«lorsque la fonction d'accueil de la forêt l'exige»*). Wenn die Erholungsfunktion des Waldes dies erfordert, können Waldstrassen vom generellen Fahrverbot ausgenommen werden¹³⁷. Gedacht ist dabei an bestehende Zufahrtsstrassen zu Aussichtspunkten oder Erholungsgebieten (*«accès incontesté à des points de vue, lieux de détente, etc.»*)¹³⁸. Das kantonale Verwaltungsgericht hat diese Bestimmung jedoch für eine Veranstaltung mit Motorfahrzeugen im Wald für nicht anwendbar erklärt; in diesem Fall geht nämlich das bundesrechtliche Verbot von Art. 13 Abs. 3 WaV vor¹³⁹. Es ist überhaupt fraglich, ob diese kantonale Bestimmung bundesrechtskonform angewendet werden kann, werden doch Ausnahmen vom Fahrverbot zu touristischen Zwecken in der Literatur für ausgeschlossen angesehen¹⁴⁰. Diese Überlegungen gelten auch für die Bestimmung des Kantons Genf, wonach die Zufahrt zu bestimmten Erholungsgebieten (*«accès à certains sites de loisirs»*) mit Motorfahrzeugen erlaubt ist¹⁴¹, und für die Bestimmung des Kantons Jura, wonach eine solche Zufahrt für anerkannte Erholungsgebiete (*«accès à des zones de détente reconnues»*) im Rahmen eines Signalisationsplans zugelassen werden kann¹⁴² (zur Finanzierung unten Ziff. 1.5.1).

Abs. 2 WaG BL; Art. 17 Abs. 1 Bst. c WaG SH; Art. 12 Abs. 2 WaG AR; Art. 16 Bst. a WaG SG und Art. 17 Abs. 1 Bst. a WaV SG; Art. 16 Abs. 2 Bst. c WaG VD; Art. 20 Abs. 4 Bst. a WaG JU.

¹³¹ § 19 Ziff. 2 WaV TG.

¹³² § 8 Abs. 2 Bst. d WaV SZ; § 19 Ziff. 2 WaV TG; Art. 34 Abs. 2 Bst. b WaV TI.

¹³³ § 12 Abs. 2 Bst. a WaG AG und § 22 Abs. 1 Bst. c WaG AG.

¹³⁴ Art. 23 Abs. 1 Bst. d WaG BE.

¹³⁵ Art. 28 Abs. 2 Bst. b WaV FR; Art. 17 Abs. 3 WaV SG.

¹³⁶ Art. 20 Abs. 3 Satz 1 WaG JU.

¹³⁷ Art. 16 Abs. 3 WaG VD.

¹³⁸ Exposé des motifs et projet de loi forestière, juin 1996, S. 6 f., zitiert im Urteil des Verwaltungsgerichts VD vom 9. Januar 2002 betr. «Mercedes-Benz snow training», publ. in RDAF 2002 I 138 ff., E. 2b, S. 140 f.

¹³⁹ Urteil des Verwaltungsgerichts VD vom 9. Januar 2002 betr. «Mercedes-Benz snow training», publ. in RDAF 2002 I 138 ff., E. 2b, S. 140 f.

¹⁴⁰ JENNI 1993, S. 50; WINDLIN 1995, S. 29.

¹⁴¹ Art. 21 Abs. 2 WaG GE.

¹⁴² Art. 20 Abs. 5 Satz 1 WaG JU.

1.4 Freizeit und Erholung als Gegenstand der forstlichen Planung

1.4.1 Rechtliche Grundlagen

Der Wald ist gemäss Art. 20 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 Bst. c WaG so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion, dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Das Waldgesetz postuliert damit den Grundsatz der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung.

Planung der Waldbewirtschaftung

Forstliche Planung handelt von der Planung der Waldbewirtschaftung (Art. 18 Abs. 1 WaV). Soll diese der Nachhaltigkeit dienen, so hat sie sich mit den Ansprüchen an den Wald auseinander zu setzen, die sich aus den verschiedenen Waldfunktionen ergeben. Es stellt sich dabei also die Frage, wie die Interessen des Schutzes von Menschenleben und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren (Schutzfunktion), des Naturschutzes, weiterer Elemente des Umweltschutzes und der Erholungssuchenden (Wohlfahrtsfunktion) sowie der Holzerzeugung (Nutzfunktion) unter einen Hut zu bringen sind¹⁴³ (vgl. zu den verschiedenen Waldfunktion auch oben Ziff. 1.1). In den Planungsdokumenten sind deshalb neben den Standortverhältnissen mindestens die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten (Art. 18 Abs. 2 WaV).

Freizeit und Erholung in der forstlichen Planung

Freizeit und Erholung im Wald sind damit Gegenstand der forstlichen Planung. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau hat sich denn auch in seinem Urteil zur Schweizer Einzel-Orientierungslauf-Meisterschaft 2004 auf dem Wellenberg bereits auf eine Regelung in einem (allerdings noch nicht verabschiedeten) Waldentwicklungsplan berufen, wonach die darin vorgesehenen «ruhigen Waldzonen» für Sportveranstaltungen nicht massgebend sind¹⁴⁴.

In den kantonalen Waldgesetzgebungen werden die Inhalte der forstlichen Planung eingehend geregelt. Dabei wird etwa festgehalten, dass der Waldentwicklungsplan die an den Wald gestellten Ansprüche erfasst und gewichtet, die langfristigen Ziele der Waldentwicklung festsetzt, die Flächen bezeichnet, für welche besondere Ziele festgesetzt werden und wo Interessenkonflikte bestehen sowie Prioritäten für den Vollzug setzt¹⁴⁵. Mit den genannten Ansprüchen, Zielen, Interessenkonflikten und Prioritäten sind auch solche von Freizeit und Erholung gemeint. Kantonale Regelungen, welche die Rolle von Freizeit und Erholung in der forstlichen Planung speziell hervorheben, bestehen jedoch nur wenige. Der Kanton Zug schreibt ausdrücklich vor, dass der Waldrichtplan Angaben über Wald mit besonderer Erholungsfunktion zu enthalten hat¹⁴⁶. Der Kanton Basel-Stadt nennt als Gegenstand der Planungsgrundlagen die Rad-, Reit- und Wanderwegnetze sowie weitere, der Frei-

¹⁴³ KELLER 1995, S. 22.

¹⁴⁴ Urteil des Verwaltungsgerichts TG vom 13. November 2002 i. S. Waldkorporation Wellenberg Nord et al. c. Thurgorienta betr. Schweizer Einzel-Orientierungslauf-Meisterschaft 2004, E. 4a.

¹⁴⁵ Z.B. § 4 WaV ZH; Art. 6 Abs. 1 WaV BE.

¹⁴⁶ § 13 Abs. 1 Bst. f WaG ZG.

Mitwirkung der Bevölkerung

zeit dienende Karten und Verzeichnisse¹⁴⁷ und als Gegenstand des kantonalen Waldentwicklungsplans die Beschreibung der anzustrebenden Vervollständigung von Rad-, Reit- und Wanderwegnetzen¹⁴⁸. Im Kanton Neuenburg ist es vorgeschrieben, dass der «plan d'aménagement forestier» auch eine Karte zur «fonction sociale» umfasst¹⁴⁹. Es gibt allerdings auch nur einzelne Kantone, die in ihrer Gesetzgebung die Rolle der Schutzfunktion, der Nutzfunktion oder des Naturschutzes besonders vermerken¹⁵⁰.

Die Kantone regeln in ihrer Gesetzgebung auch die Mitwirkung der Bevölkerung, die für forstliche Planungen von überbetrieblicher Bedeutung bundesrechtlich vorgeschrieben ist (Art. 18 Abs. 3 WaV). Als einziger Kanton betont der Kanton Freiburg ausdrücklich die Mitwirkung von Vereinigungen, die von der Erholungsfunktion des Waldes betroffen sind (Pilzgesellschaften, Sportvereine, Fischer und Jäger); diese sind wie die Waldeigentümer, Forstunternehmer und Naturschutzverbände gehalten, im Rahmen der forstlichen Planung Auskunft zu erteilen und bei Untersuchungen zu antworten¹⁵¹. Gleichzeitig regelt er, dass diese Kreise wie die weiteren Betroffenen in den Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der regionalen Waldentwicklungspläne angemessen vertreten sein müssen¹⁵².

Die forstliche Planung spielt schliesslich eine subventionsrechtliche Rolle. Bundesbeiträge nach der Waldgesetzgebung werden nämlich nur ausgerichtet, wenn die zu finanzierenden Massnahmen der forstlichen Planung entsprechen (Art. 39 Abs. 1 Bst. a WaV). Da aber der Bund – mit Ausnahme von Beiträgen an die Erarbeitung der forstlichen Planung selbst (Art. 38 Abs. 2 Bst. a WaG; Art. 46 WaV) – keine Subventionen an Massnahmen zu Gunsten von Freizeit und Erholung ausrichtet, dürfte diese Regelung tendenziell dazu führen, mit der forstlichen Planung primär Grundlagen zur Auslösung von Bundesbeiträgen zu Gunsten der anderen, eben subventionsberechtigten Waldfunktionen zu erarbeiten (vgl. dazu unten Ziff. 1.5.1).

¹⁴⁷ § 23 Abs. 1 Bst. d WaV BS.

¹⁴⁸ § 24 Abs. 2 Bst. e WaV BS.

¹⁴⁹ Art. 23 Abs. 2 WaV NE.

¹⁵⁰ Art. 19 Abs. 1 Satz 2 WaV UR; § 13 Abs. 1 Bst. a–e WaG ZG; § 23 Abs. 1 Bst. b WaV BS; Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 3 WaG SH, Art. 23 Abs. 2 WaV NE; Art. 29 Abs. 1 WaV GE.

¹⁵¹ Art. 46 WaV FR.

¹⁵² Art. 48 Abs. 2 WaV FR.

1.4.2 Praxis

Allgemeines

Das Thema «Erholung und Freizeit» ist in der forstlichen Planung von zunehmender Bedeutung. In der überbetrieblichen Waldentwicklungsplanung (regionale Waldplanung) wird diese Waldfunktion in allen Kantonen, welche eine derartige Planung durchführen, behandelt oder zumindest Bezug darauf genommen¹⁵³. Im neuen Waldprogramm Schweiz (WAP-CH)¹⁵⁴ werden die Freizeit- und Erholungsleistungen im Wald in den Verantwortungsbereich der Kantone und Gemeinden überwiesen.

In der Planung häufig verwendete Begriffe sind Erholung, Erholungsfunktion, Freizeitaktivitäten, Sport und Tourismus. Am weitesten verbreitet ist der Begriff «Erholung». In der forstlichen Literatur werden die beiden Begriffe Erholung und Freizeit oft in einem ähnlichen oder gar synonymen Zusammenhang verwendet¹⁵⁵. In der Raumplanung wird primär der Begriff «Erholung» verwendet¹⁵⁶.

Freizeit und Erholung im Waldentwicklungsplan

Die Bedeutung von «Freizeit und Erholung» im überbetrieblichen Waldentwicklungsplan (regionalen Waldplan) hängt stark von den regionalen Besonderheiten ab. Allgemein kann unterschieden werden zwischen den allgemeinen Zielen (Ziele, welche für die Waldbewirtschaftung im allgemeinen gelten) und den besonderen Bewirtschaftungszielen (Ziele, welche für ausgewählte Waldflächen gelten, und welche in der Regel in sogenannten Objektblättern näher präzisiert sind)¹⁵⁷. Eine häufig wiederzufindende Reihenfolge der Waldfunktionen lautet:

1. Holzproduktion,
2. Schutz vor Naturgefahren,
3. Naturschutz/Biodiversität,
4. Erholung und
5. Verschiedene.

Die *allgemeinen Ziele und Aktivitäten der Bewirtschaftung* mit direktem Bezug zum Thema «Freizeit und Erholung» können folgenden drei Schwerpunkten zugewiesen werden:

- Belastung durch Freizeit und Erholung einschränken resp. anpassen oder lenken; Sicherstellung, dass Freizeitaktivitäten in Einklang mit den übrigen Waldfunktionen geschehen¹⁵⁸.

¹⁵³ Im Handbuch zur forstlichen Planung (BUWAL 1996) ist «Erholung und Sport» als eine von vier hauptsächlichen Waldfunktionen aufgeführt. Zum allgemeinen Stand der überbetrieblichen forstlichen Planung: vgl. HORAT/BACHMANN 2004.

¹⁵⁴ BUWAL 2004.

¹⁵⁵ Vgl. dazu etwa AMMER/PRÖBSTL 1991 oder BERNASCONI/SCHROFF/ZAHND 2003.

¹⁵⁶ JACSMAN 1990.

¹⁵⁷ Vgl. auch BERNASCONI 2004.

¹⁵⁸ Diese eher «einschränkende» Sichtweise ist weit verbreitet und deutet darauf hin, dass die Belange von «Freizeit und Erholung im Wald» häufig den anderen Waldfunktionen untergeordnet werden; Beispiel: «Die Wälder erfüllen (die allgemeine Funktion für Erholung und Tourismus, der Verf.), wenn sie den Anforderungen bezüglich der übrigen Waldfunktionen genügen, kraft ihres Daseins.» (KREISFORSTAMT VI LUZERN 1995).

- Förderung und Entwicklung des Verständnisses der Bevölkerung für natürliche Prozesse, Ökologie und Waldbewirtschaftung¹⁵⁹.
- Gestaltung und Pflege von Wäldern, Schaffung von Waldbildern resp. Leistungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild¹⁶⁰ sowie Unterhalt von Einrichtungen und Wegen.

Für einzelne Wälder oder Waldteile werden mit sog. Vorrangfunktionen Prioritäten festgelegt¹⁶¹. Für die entsprechenden «*Vorranggebiete*» werden deshalb Ziele und Inhalte diskutiert, welche nur auf diesen Teilflächen Geltung haben resp. Spezialfälle und Sonderregelungen behandelt. Häufig werden für diese Gebiete Objektblätter ausformuliert. Zu einer eigentümerv verbindlichen Zonierung des Waldes führt die Bezeichnung von Vorranggebieten jedoch nicht.

Typische in Objektblättern geregelte Inhalte sind¹⁶²:

- Erholungseinrichtungen und Unterhalt von Einrichtungen inklusive Abfallsorgung sowie spezifische Regelungen betreffend den Unterhalt von Wegen und Anlagen
- Vermeidung/Verminderung von Konflikten verschiedener Nutzer-Gruppen, Besucherlenkung in wenig sensiblen Wald-Gebieten oder Ermöglichung eines geordneten Nebeneinanders der Biker mit den verschiedenen anderen Nutzergruppen
- Erhalt und Unterhalt von besonderen Einrichtungen wie Sitzbänke, Unterstände, Feuerstellen
- Fahrverbote und Motorfahrzeugverkehr
- Organisation und Entschädigung von Bewirtschaftungsmassnahmen im Zusammenhang mit Freizeit- und Erholungsaktivitäten
- Schaffung von Aussichtspunkten und andere sehr spezifische waldbauliche Massnahmen zur Förderung von Waldbildern
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung für Wald und Lebensraum
- Spezialnutzungen wie z.B. Variantenskifahren, Mountainbikerouten oder Radwegnetze, Reitwege.

Häufig genannte *Kriterien* für die Ausscheidung von Vorranggebieten im Bereich «Freizeit und Erholung» sind¹⁶³:

- Intensität der Erholungsnutzungen, ausgeübte Aktivitäten resp. Bedeutung der Wälder für die Erholungsnutzung
- Nähe zu Siedlungen
- Kosten resp. Aufwand, welcher den Waldbewirtschaftern entstehen

¹⁵⁹ Vgl. etwa FORSTAMT BEIDER BASEL 2004.

¹⁶⁰ Vgl. etwa detaillierte Ziele und Massnahmen im Waldrichtplan des Kantons Zug: KANTONSFORSTAMT ZUG 2003.

¹⁶¹ BLOETZER 2004, S. 177.

¹⁶² Vgl. etwa FORSTAMT BEIDER BASEL 2000, 2003, OBERFORSTAMT OBWALDEN 1997 oder AMT FÜR WALD DES KANTONS BERN 2003.

¹⁶³ Vgl. etwa KANTONSFORSTAMT ST. GALLEN 2001 sowie BERNASCONI 2004.

- Wirkungen (oder Potenzial) resp. Ausstattung (natürliche und infrastrukturelle) des Waldes für die Erholungssuchenden
- Vorhandensein von Konflikten bezüglich anderer Nutzungen resp. Problem-
druck oder Überbelastung des Ökosystems durch Freizeit und Erholung

Die angewandte Methodik zur Ausscheidung der Erholungsgebiete variiert jedoch sehr stark entsprechend den jeweiligen kantonalen Planungsrichtlinien.

Für viele der aufgeführten Sachverhalte würden die planerischen Grundlagen und Instrumente genügen, um die erwarteten Lösungen herbeizuführen. In vielen Fällen hängt es auch vom Durchsetzungsvermögen der verantwortlichen Behörde ab, inwiefern bereits geltende Rechtsgrundsätze auch durchgesetzt werden. Durch die geltende Gesetzgebung erschwert oder verhindert werden Massnahmen, welche die Einschränkung des Betretungsrechts, Sonderregelungen im Privatwald oder Schaffung von Angeboten mit exklusivem Nutzungscharakter betreffen.

Freizeit- und Erholungs- angebote im Wald

Im Wald gibt es eine zunehmende Zahl an besonderen Angeboten für Freizeit und Erholung:

- Kleinere Erholungseinrichtungen wie Bänke, Feuerstellen, Brunnen, darunter beispielsweise auch Einrichtungen und Anlagen von Waldkindergärten und Waldspielgruppen¹⁶⁴
- Grössere Einrichtungen wie Vita-Parcours, welche einer breiten Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen
- Einrichtungen, welche gegen Entgelt zur Verfügung stehen (z.B. Seilpärke oder Friedwälder)
- Einrichtungen, welche für bestimmte Nutzungen beschränkt sind (z.B. Galoppierstrecken für Reiter oder Mountainbike-Hindernispisten)
- Allgemeine waldbauliche Massnahmen entlang von Wegen und Anlagen für die Sicherheit der Waldbesucher (z.B. Entfernen von abgestorbenen Ästen)
- Massnahmen zur Ästhetik im Wald (Schaffung von Waldbildern oder Tiefhalten des Waldes, um die freie Sicht zu ermöglichen)
- Besondere unentgeltliche Dienstleistungen für Waldbesucher wie z.B. Führungen im Wald
- Besondere Dienstleistungen für Waldbesucher, welche mit einem Entgelt verbunden sind wie erlebnispädagogische Angebote oder Coaching für die Biwakierung in der Baumkrone

Je nach bestehenden kantonalen Gesetzesvorschriften und je nach Auslegung derselben ist der Handlungsspielraum der betroffenen Akteure (Waldeigentümer, Forstbetriebe, Interessengruppen) mehr oder weniger stark eingeschränkt.

¹⁶⁴ Im Kanton Luzern wurde ein Merkblatt ausgearbeitet zur Behandlung von Einrichtungen und Anlagen im Zusammenhang mit Waldkindergärten und -spielgruppen (vgl. KANTONSFORSTAMT KANTON LUZERN 2003).

1.5 Finanzierung von Leistungen zu Gunsten von Freizeit und Erholung im Wald

1.5.1 Rechtliche Grundlagen

Fehlende Bundesbeiträge für Freizeit und Erholung im Wald

Bundesbeiträge nach der Waldgesetzgebung werden grundsätzlich nicht zu Gunsten von Freizeit und Erholung ausgerichtet, sondern zu Gunsten der Schutzfunktion (z.B. Art. 38 Abs. 1 WaG; Art. 47 Abs. 3 WaV), der Nutzfunktion (z.B. Art. 38 Abs. 2 Bst. d und e WaG; Art. 48 WaV) und der Naturschutzfunktion (z.B. Art. 38 Abs. 3 WaG; Art. 49 WaV). In den Genuss von Bundesgeldern kommt die Freizeit und Erholung im Wald einzig im Zusammenhang mit der forstlichen Planung (Art. 38 Abs. 2 Bst. a WaG; Art. 46 WaV; dazu auch oben Ziff. 1.4.1).

Gesetzliche Regelungen in den Kantonen

4 Kantone kennen allgemeine Bestimmungen über die Finanzierung der Erholungsfunktion des Waldes durch den Kanton oder die Gemeinden:

- Der Kanton Basel-Stadt gewährt Beiträge für besondere Leistungen der Waldeigentümerschaft, die diese gestützt auf die Waldentwicklungsplanung für die Allgemeinheit erbringen¹⁶⁵. Im Kanton Basel-Landschaft sind es die Einwohnergemeinden, die Beiträge an solche Leistungen ausrichten¹⁶⁶.
- Im Kanton Waadt kann der Staat Massnahmen mit Finanzhilfen unterstützen, die der Berücksichtigung der Erholungsfunktion durch die Waldwirtschaft dienen¹⁶⁷.
- Im Kanton Wallis hat die Waldeigentümerschaft Anrecht auf Beiträge der Einwohnergemeinden an seine Aufwendungen in Wäldern, die durch die Öffentlichkeit übermässig beansprucht und geschädigt werden; dabei bleibt den Einwohnergemeinden der Rückgriff auf die Verursachenden offen¹⁶⁸. Auf angemessene Abgeltung seiner Kosten durch die Einwohnergemeinden hat die Waldeigentümerschaft weiter Anspruch, wo aufgrund der besonderen Funktionen der Wälder als Erholungsraum besondere Anlagen oder Massnahmen notwendig oder betriebliche Verbesserungen verunmöglicht werden¹⁶⁹.

Weitere 3 Kantone verfügen über gesetzliche Regelungen, welche die Finanzierung von bestimmten Erholungs- und Freizeitaktivitäten im Wald durch die Nutzniesser regeln bzw. fördern:

- Im Kanton Nidwalden sind Sportpfade im Wald zonenkonform (vgl. oben Ziff. 1.2.1). Die Entschädigung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für die Erstellung eines Sportpfades können die Parteien in einer Vereinbarung regeln; dabei hat sich die Entschädigung insbesondere nach dem Ertragsverlust auf der benutzten Fläche, dem vorzeitigen Abtrieb von Bäumen und dem Mehraufwand für Unterhaltsarbeiten zu bemessen¹⁷⁰.

¹⁶⁵ § 29 Abs. 1 Bst. b WaG BS.

¹⁶⁶ § 29 WaG BL. In den Erläuterungen zur Vorlage des WaG BL an den Landrat vom 11. März 1997 (S. 26) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter diesen besonderen Leistungen für die Allgemeinheit sowohl solche für den Naturschutz als auch solche zugunsten der Erholung zu verstehen sind.

¹⁶⁷ Art. 57 Bst. I WaG VD.

¹⁶⁸ Art. 38 Abs. 1 WaG VS.

¹⁶⁹ Art. 38 Abs. 2 WaG VS.

¹⁷⁰ Art. 17 Abs. 2 WaG NW i. V. mit § 7 WaV NW.

- Im Kanton Genf ist das Radfahren und das Reiten auf bestimmte Waldwege beschränkt (vgl. oben Ziff. 1.3.3). Die Erstellung dieser Wege, deren Ausstattung und deren laufender Unterhalt sind in einer Vereinbarung zwischen der Waldeigentümerschaft und den interessierten Sportvereinen zu regeln¹⁷¹.
- Im Kanton Jura können Zufahrten über Waldstrassen zu anerkannten Erholungsgebieten für den Motorfahrzeugverkehr geöffnet werden (vgl. oben Ziff. 1.3.5). Dabei können die entsprechenden Signalisationskosten auf die Nutzniessenden überwält werden¹⁷², und es sind die Anteile der Gemeinde, der Eigentümerschaft und weiterer interessierter Personen an den Unterhaltskosten in einer Vereinbarung zu regeln¹⁷³.

Idee einer obligatorischen Waldabgabe

Die Expertenkommission für das bernische Waldgesetz hatte sich für die Einführung einer Waldabgabe von 15 Franken ausgesprochen, die von jeder einkommenssteuerpflichtigen natürlichen bzw. gewinnsteuerpflichtigen juristischen Person jährlich zu leisten gewesen wäre. Die so beschafften Mittel wären in einen Waldfonds geflossen, aus dem Leistungen der Forstwirtschaft abgegolten worden wären. Der Regierungsrat des Kantons Bern nahm diesen Vorschlag allerdings nicht in seinen Entwurf zum bernischen Waldgesetz auf, dies in erster Linie aus finanzpolitischen Gründen (unerwünschte Spezialfinanzierung)¹⁷⁴.

Beispiel einer freiwilligen Abgabe: Modell Langlaufpass

Der Langlaufpass ist ein Ausweis, der in der ganzen Schweiz gültig, dessen Kauf jedoch freiwillig ist. Dennoch lösen die meisten Langläuferinnen und Langläufer diesen Pass. Aus den Einnahmen von 90 Franken pro Pass verbleiben 50 Franken am Kaufort und 40 Franken fliessen in einen Pool. Der Pool-Finanzausgleich erfolgt nach einem speziellen Verteilschlüssel, der auf die Betriebsdauer einer Loipe sowie auf das Qualitätsmanagement abgestimmt ist¹⁷⁵. Die Gesamteinnahmen des Langlaufpasses betragen über 1 Mio. Franken pro Jahr, das Poolgeld jährlich rund 500'000 Franken¹⁷⁶. Auf einem derartigen Modell könnte auch eine freiwillige Waldabgabe beruhen.

1.5.2 Praxis

Aufwände

Bei den Waldeigentümern und Forstbetrieben entstehen eine ganze Reihe von Aufwänden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für Erholung und Freizeit im Wald und als Folge der Auswirkungen von Erholungs- und Freizeit-tätigkeiten im Wald. Im Rahmen einer Fallstudie wurden die den Waldeigentümern entstehenden Kosten ermittelt¹⁷⁷. Die Kosten können untergliedert werden in Mehraufwände und Mindererträge.

¹⁷¹ Art. 24 Abs. 2 WaV GE.

¹⁷² Art. 20 Abs. 6 Satz 3 WaG JU.

¹⁷³ Art. 20 Abs. 5 Satz 2 WaG JU.

¹⁷⁴ Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 18. September 1996, S. 7 und 20 f.

¹⁷⁵ www.loipen-schweiz.ch/langlaufpass-se.htm.

¹⁷⁶ Auskunft von Christof Wüthrich (Präsident Langlaufzentrum Gantrisch).

¹⁷⁷ Vgl. dazu BERNASCONI/MOHR/WEIBEL 2003.

Mehraufwände entstehen durch zusätzliche Wegunterhaltsarbeiten, Kontrolle von Bäumen entlang von Wegen, spezielle Informationen für die Öffentlichkeit, zusätzliche Sicherheitsmassnahmen bei der Waldbewirtschaftung, Sicherheitsmassnahmen im Bereich von Anlagen, Spezialarbeiten wie Abfallentsorgung, Massnahmen zur Förderung der Ästhetik, Schutz des Waldes vor Schäden, Koordinationsarbeiten, haftpflichtbedingte präventive Massnahmen, Folgearbeiten bei Schäden und Vandalismus.

Mindererträge entstehen durch Ertragsausfälle, reduzierte Holzerlöse, Holzschäden, Schäden am Jungwald und Nutzungsverzicht aus ästhetischen Gründen.

Die Summe der Mehraufwände und Mindererträge variieren je nach Intensität der ausgeübten Aktivitäten sehr stark. Die ermittelten Kostenwerte betragen umgerechnet zwischen Fr. 120.– bis 4000.– pro ha und Jahr¹⁷⁸. In der oben erwähnten Fallstudie wurden in der Region durchschnittliche Aufwände von Fr. 418.– pro ha Wald und Jahr ermittelt.

Erträge

Auf der Ertragsseite wirkt sich die «Allmend-Problematik» stark aus. Als Folge des allgemeinen Betretungsrechts gibt es nur wenige «Märkte», welche zu Erträgen im Bereich «Erholung und Freizeit im Wald» führen können.

Die Finanzierung der durch die Waldeigentümer und Forstbetriebe erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Erholungsfunktion des Waldes geschieht zur Zeit primär wie folgt:

- Unbewusste Transferzahlungen (Leistungen werden nicht als solche erkannt, sondern tauchen in anderen Kostenstellen auf, so etwa in der Kostenstelle «Holzproduktion»)
- Bewusste Transferzahlungen (Leistungen werden als solche erkannt und als Argumentarium für ein Defizit bei der Kostenstelle «Waldbewirtschaftung» eingesetzt)
- Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand zwecks Sicherstellung ausgewählter Ziele und Massnahmen (z.B. Leistungsvereinbarung zwecks regelmässiger Waldrandpflege und Unterhalt von Bänken und Sitzplätzen im Wald)
- Vereinbarungen mit Privaten (z.B. Loipenunterhalt und Sicherheitsvorkehrungen entlang der Loipen im Wald)
- Gebühren für spezifische Angebote und Dienstleistungen (z.B. Eintrittsgebühren für Seilpark, Gebühren für Waldfriedhof)
- Entschädigungen für Mehraufwendungen oder Mindererträge (z.B. Entschädigung im Zusammenhang mit Veranstaltungen, welche im Wald durchgeführt werden)
- Erträge aus Förderprojekten oder Preisen von Stiftungen und Fonds
- Erträge aus Vereinbarungen mit Unternehmen (z.B. Sponsoring von Projekten, Waldpflege allgemein oder Schutz von Einzelbäumen)

¹⁷⁸ Vgl. dazu BERNASCONI/MOHR/WEIBEL 2003 sowie BUWAL 2002.

1.6 Haftung der Waldeigentümerschaft für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung

1.6.1 Privatrechtliche Regelung

Die Haftung der Waldeigentümerschaft für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung entstehen, ist nicht in der Waldgesetzgebung, sondern privatrechtlich geregelt. Massgebend sind im Wesentlichen die Regelungen des Obligationenrechts (OR)¹⁷⁹ über die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) und die Verschuldenshaftung (Art. 41 OR). Auf Waldstrassen und angelegten Waldwegen steht dabei die Werkeigentümerhaftung im Vordergrund, im übrigen Wald kommt – wenn überhaupt – einzig die Verschuldenshaftung zum Zuge.

1.6.2 Werkeigentümerhaftung

Gemäss Art. 58 Abs. 1 OR hat der Eigentümer eines Werks den Schaden zu ersetzen, der durch fehlerhafte Anlage oder mangelhaften Unterhalt des Werks verursacht wird.

Als Werk gilt ein stabiler, mit dem Boden direkt oder indirekt verbundener, künstlich hergestellter oder angeordneter Gegenstand¹⁸⁰. Anders gesagt: Ein Werk ist eine Sache, die von Menschen gestaltet und mit dem Erdboden verbunden ist¹⁸¹. Als Werk gilt deshalb eine Waldstrasse und ein angelegter Weg, nicht jedoch ein bloss ausgetretener Pfad (Trampelpfad)¹⁸². Die Werkeigenschaft fehlt zudem den Naturerzeugnissen und damit den im Wald stockenden Bäumen und Sträuchern¹⁸³. Fällt ein Baum auf eine Waldstrasse, so ist nicht der Baum, sondern die Waldstrasse das Werk im Sinne von Art. 58 Abs. 1 OR¹⁸⁴.

Schwieriger zu bestimmen als der Werkcharakter einer Sache sind die Pflichten der Werkeigentümerschaft. Generell lässt sich sagen, dass das Werk so angelegt und unterhalten werden muss, «dass eine sichere Benützung gewährleistet ist»¹⁸⁵. Was an Unterhalt (insbes. Reparaturen am Belag, Beseitigung von Verkehrshindernissen, Signalisation) genau erforderlich ist, kann aber immer nur im Einzelfall bestimmt werden¹⁸⁶. Dabei ist zu prüfen, was der verantwortlichen Person aufgrund der zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar ist¹⁸⁷.

¹⁷⁹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220).

¹⁸⁰ BGer 16.05.1995, E. 5; TRÜEB 1995, S. 10.

¹⁸¹ BRUN 1996, S. 62.

¹⁸² BRUN 1996, S. 62; TRÜEB 1995, S. 11.

¹⁸³ BGer 16.05.1995, E. 5; TRÜEB 1995, S. 10 f.

¹⁸⁴ BGer 16.05.1995, E. 5; TRÜEB 1995, S. 11.

¹⁸⁵ TRÜEB 1995, S. 11.

¹⁸⁶ TRÜEB 1995, S. 11.

¹⁸⁷ BRUN 1996, S. 62.

Schliesslich ist bei der Beurteilung der Schadenersatzpflicht auch das Verhalten der geschädigten Person zu berücksichtigen. So hat etwa eine Radfahlerin oder ein Radfahrer die Fahrweise den Verhältnissen anzupassen. Ansonsten hat die geschädigte Person wegen Selbstverschuldens einen Teil des Schadens oder sogar den ganzen Schaden selber zu tragen (Art. 44 Abs. 1 OR)¹⁸⁸.

1.6.3 Verschuldenshaftung

Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich und schuldhaft Schaden zufügt.

Im Unterschied zur Werkeigentümerhaftung (fehlerhafte Anlage, mangelhafter Unterhalt) ist die Widerrechtlichkeit nicht bereits durch die Haftungsnorm selbst definiert. Vielmehr ist bei der Verschuldenshaftung zunächst zu prüfen, ob der Waldeigentümerschaft bestimmte gesetzliche Bewirtschaftungspflichten obliegen¹⁸⁹ (z.B. Pflicht zur minimalen Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion; Art. 20 Abs. 5 WaG und Art. 19 Abs. 4 WaV). Die Waldeigentümerschaft kann zudem aufgrund des sog. Gefahrensatzes, einer Norm des ungeschriebenen Rechts, zum Handeln verpflichtet sein. Weiss die Waldeigentümerschaft nämlich von einer Gefahr in ihrem eigenen Wald, so kommt ihr eine Garantenstellung zu, deren Tragweite aber höchst unbestimmt ist¹⁹⁰.

Die Waldeigentümerschaft muss nicht nur zum Handeln verpflichtet sein. Sie muss sich zudem, um der Verschuldenshaftung zu unterliegen, eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens schuldig machen. Fahrlässig verhält sich eine Person, wenn sie nicht das tut, was von «vernünftigen Personen in dieser Situation»¹⁹¹ hätte erwartet werden können. In Wäldern mit Erholungsfunktion darf, da ein grösserer Publikumsverkehr und eine intensivere Nutzung zu erwarten ist, eine grössere Sorgfalt verlangt werden als in abgelegenen Wäldern¹⁹². Für Gefahren, die von naturnah belassenen Wäldern ausgehen, haftet die Waldeigentümerschaft denn auch im Allgemeinen nicht¹⁹³.

Wie bei der Werkeigentümerhaftung kann auch bei der Verschuldenshaftung die Ersatzpflicht der Waldeigentümerschaft wegen Selbstverschuldens der geschädigten Person herabgesetzt werden (Art. 44 Abs. 1 OR).

¹⁸⁸ BRUN 1996, S. 63 und 64.

¹⁸⁹ TRÜEB 1995, S. 12.

¹⁹⁰ TRÜEB 1995, S. 7 und 12.

¹⁹¹ TRÜEB 1995, S. 12.

¹⁹² TRÜEB 1995, S. 12.

¹⁹³ BGer 16.05.1995, E. 6c.

1.7 Zusammenfassung

Verfassung und Gesetz räumen – im Rahmen der Multifunktionalität des Waldes – der Erholungsfunktion als Teil der Wohlfahrtsfunktion den Stellenwert einer grundlegenden Waldfunktion zu. Diesem Grundsatz wird aber nicht in bedeutendem Masse nachgelebt.

Trotz der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Waldfunktionen herrscht die Auffassung vor, dass Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung nicht zonenkonform sind, ganz anders als solche im Dienste der Schutz- oder der Nutzfunktion. Einrichtungen für Freizeit und Erholung werden vielmehr im Wald nur zugelassen, wenn sie den Waldboden nur punktuell oder in unbedeutender Weise beanspruchen, und auch dann nur im Sinne einer Ausnahme. Diese Sicht der Dinge erscheint nicht kohärent. Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese unterschiedliche Behandlung weiterhin gerechtfertigt ist, oder ob nicht auch Einrichtungen für Freizeit und Erholung künftig als zonenkonform erachtet werden sollten, zumindest solche, die heute in den meisten Kantonen als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gelten. So könnte man – wie es der Kanton Solothurn bereits tut – einfache, offene Erholungseinrichtungen (einfache Feuerstellen, bescheidene Rastplätze, Sport- und Lehrpfade, Waldfestplätze ohne ständige Einrichtungen sowie offene Unterstände) als zonenkonform ansehen. Allerdings müssten diese Einrichtungen einer forstlichen Bewilligungspflicht unterstellt bleiben, mit welcher sichergestellt würde, dass sie der forstlichen Planung entsprechen. Diese Bewilligungspflicht könnte dort entfallen, wo es sich um Bauten oder Anlagen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung handelt und deshalb bereits die Baubewilligungspflicht gegeben ist, mit welcher die Zonenkonformität geprüft werden kann.

Der Erholungsfunktion dient zwar der weitere Grundsatz der Zugänglichkeit des Waldes (Art. 699 Abs. 1 ZGB in privatrechtlicher, Art. 14 Abs. 1 WaG in öffentlichrechtlicher Hinsicht). Festzustellen ist aber ein Überwiegen der rechtlichen Bemühungen um Einschränkung der Zugänglichkeit gegenüber Bemühungen um Öffnung des Waldes für Freizeit und Erholung. So kennen die kantonalen Waldgesetzgebungen zahlreiche Beschränkungen des Radfahrens, des Reitens, des Skifahrens und des Spazierens mit Hunden im Wald. Der Begriff der grossen und damit bewilligungspflichtigen Veranstaltung wird in einigen Kantonen sehr weit gefasst und es bestehen teilweise komplizierte Bewilligungsverfahren; dagegen werden Möglichkeiten zur Beschränkung der Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen auf wirklich schädliche kollektive Aktivitäten im Wald (z.B. auf solche mit Fahrzeugen, Tieren und technischen Hilfsmitteln) nicht genutzt. Auch dürfte der Einsatz der forstlichen Planung – zwar nicht auf gesetzlicher Ebene, aber in der Praxis – vorab der Schutz-, Nutz- und Naturschutzfunktion dienen, weniger jedoch der Prioritätensetzung für Freizeit und Erholung und damit dem positiven Einbezug entsprechender Aktivitäten im Wald. Zudem besteht keine umfassende Regelung der Finanzierung der Erholungsnutzung im Wald; vielmehr sind Bundesbeiträge dafür nicht erhältlich, dies allenfalls mit Ausnahme der Finanzhilfen für die forstliche Planung, und andere Modelle der Finanzierung stecken noch in den Kinder-

schuhen. Schliesslich hat man sich auch den spezifischen Fragen der Haftpflicht der Waldeigentümerschaft in Wäldern, welche der Erholung und der Freizeit dienen oder dienen sollen, noch nicht angenommen.

1.8 Literaturverzeichnis

- AMMER U., PRÖBSTL U. 1991: *Freizeit und Natur, Probleme und Lösungsmöglichkeiten einer ökologisch verträglichen Freizeitnutzung*. Hamburg und Berlin.
- AMT FÜR WALD DES KANTONS BERN 2003: *Regionaler Waldplan Bern 2003–2017*.
- BERNASCONI A. 2004: *Erholung und Walddynamik: Freizeit und Erholung in der forstlichen Planung*.
- BERNASCONI A., MOHR C., WEIBEL F. 2003: *Erholung und Walddynamik: Herleitung von Grundlagen zur Kostenermittlung im Erholungswald am Fallbeispiel Region Bern*.
- BERNASCONI A., SCHROFF U., ZAHND C. 2003: *Erholung und Walddynamik: Belastung und Belastbarkeit der Erholungswälder in der Region Bern*.
- BLOETZER G. 1979: *Die Erstellung von Erholungseinrichtungen im Walde nach geltendem Recht und herrschender Praxis*. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, S. 964–980.
- BLOETZER G. 2004: *Walderhaltungspolitik, Entwicklung und Urteil der Fachleute*. Schriftenreihe Umwelt Nr. 364.
- BOTSCHAFT BV: *Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996*. BBl 1997 I ff.
- BOTSCHAFT WaG: *Botschaft zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen vom 29. Juni 1988*. BBl 1988 III 173 ff.
- BUWAL 1996: *Handbuch forstliche Planung*.
- BUWAL 2003: *Waldprogramm Schweiz: Bericht Schwerpunkt Freizeit im Wald*. Arbeitsdokument.
- BUWAL 2004: *Waldprogramm.ch. Gemeinsam für den Wald der Zukunft*.
- BRUN C. 1996: *Erholungsaktivitäten im Wald: Fragen zur Haftpflicht des Waldeigentümers*. Bündnerwald 1/96, S. 60–65.
- FORSTAMT BEIDER BASEL 2000: *Waldentwicklungsplan Revier Erholzquelle*.
- FORSTAMT BEIDER BASEL 2003: *Waldentwicklungsplan Leimental*.
- HORAT S., BACHMANN P. 2004: *Stand der überbetrieblichen forstlichen Planung in den Kantonen Ende 2003*. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, S. 119–124.
- JACSMAN J. 1990: *Die mutmassliche Belastung der Wälder durch die Erholungssuchenden*. Eine markoanalytische Studie zur Schätzung der Nutzungsintensitäten der Walderholung in der Schweiz. Berichte zur Orts-, Regional- und Landesplanung 79.
- JAISSE S. M. 1994: *Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung*. Diss. Zürich.
- JENNI H.-P. 1993: *Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung*. Schriftenreihe Umwelt Nr. 210, Bern.
- KANTONSFORSTAMT LUZERN 2003: *Merkblatt Einrichtungen und Anlagen von Waldkindergärten und -spielgruppen im Wald*.
- KANTONSFORSTAMT LUZERN 2004: *Entwurf Waldentwicklungskonzept*.
- KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN 2001: *Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St. Gallen*.

- KANTONSFORSTAMT ZUG 2003: *Waldrichtplan Kanton Zug*. Entwurf für die öffentliche Mitwirkung.
- KELLER P. M. 1993: *Rechtliche Aspekte der neuen Waldgesetzgebung*. Aktuelle Juristische Praxis (AJP), S. 144–153.
- KELLER P. M. 1995: *Erste Erfahrungen mit der neuen Waldgesetzgebung*. Raum & Umwelt, Informationen der Dokumentationsstelle Raumplanungs- und Umweltrecht, Bern.
- KREISFORSTAMT VI, LUZERN 1995: *Kommunaler Waldentwicklungsplan für die Gemeinde Flühli*.
- MEYER L. 1994: *Ist das Zutrittsrecht zum Wald noch gewährleistet?* Interpretation von Art. 699 ZGB aus der Sicht des Bundesgerichts. In: Schweizerischer Landesverband für Sport (SLS), Der Wald als Erholungs- und Freizeitraum: In Zukunft nur noch für Privilegierte? Bern, S. 5–10.
- OBERFORSTAMT OBWALDEN 1997: *Waldentwicklungsplan Kerns*.
- SEILER H. 1984: *Die Benützung des Waldes für Orientierungslauf*. Münsingen.
- TOLLER M. 1987: *Beschränkung des Variantenskifahrens im Interesse des Wald- und Wildschutzes*. Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl), S. 518–538.
- TRÖSCH A. 2002: *Die Schweizerische Bundesverfassung*. St. Gallen, Kommentar zu Art. 77 BV.
- TRÜEB H. R. 1995: *«Waldhaftpflicht»: Privatrechtliche Grundlagen*. In: ETH Zürich, Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts, Seminar vom 25. Oktober 1995, S. 3–13.
- TSCHANNEN P. 1999: *Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung*. Zürich, Kommentar zu Art. 3.
- WINDLIN F. 1995: *Das Waldgesetz verlangt: Autos müssen draussen bleiben*. BUWAL-Bulletin 2/95, S. 28–29.
- ZUFFEREY R. 1993: *Das Bundesgericht zu Rodungen und Skipisten-Planierungen: «Die touristische Entwicklung hat sich der Landschaft anzupassen»*. BUWAL-Bulletin 1/93, S. 17–19.

2 Ausländische Modelle

2.1 Deutschland

2.1.1 Betreten und Befahren des Waldes in der Freizeit und zur Erholung

Gemäss § 14 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)¹⁹⁴ ist in Deutschland das Betreten des Waldes gestattet. Der Wald darf damit zu Fuss oder auf Langlauf-Skiern¹⁹⁵ betreten werden. Dagegen ist das Radfahren und das Reiten nicht im ganzen Wald, sondern nur auf Strassen und Wegen erlaubt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG). Aus der Regelung von § 14 Abs. 1 BWaldG ergibt sich überdies, dass der Motorfahrzeugverkehr im Wald grundsätzlich, d. h. unter Vorbehalt einer landesrechtlichen Regelung nach § 14 Abs. 2 BWaldG, verboten ist¹⁹⁶.

Ein Recht zur Benutzung des Waldes besteht gemäss § 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG jedoch nicht zu jedem beliebigen Zweck, sondern immer nur zum Zwecke der Erholung¹⁹⁷. Das Betreten des Waldes und das Befahren der Waldstrassen sind also weder für gewerbliche Zwecke noch für organisierte Veranstaltungen von Bundesgesetzes wegen gestattet¹⁹⁸.

Nach der Bestimmung von § 14 Abs. 2 Satz 1 BWaldG regeln die Länder die Einzelheiten. Sie können gemäss § 14 Abs. 2 Satz 2 BWaldG einerseits das Betreten des Waldes einschränken und andererseits andere Benutzungsarten, also z.B. das Radfahren oder das Reiten, ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen. Dabei muss sowohl für die Einschränkung des Betretens des Waldes als auch für die Gleichstellung bzw. für die Zulassung anderer Benutzungsarten ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe können gemäss § 14 Abs. 2 Satz 2 BWaldG solche des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, des Schutzes der Waldbesuchenden, der Vermeidung erheblicher Schäden oder der Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen der Waldeigentümerschaft sein.

Wird eine Art der Benutzung des Waldes weder bundesrechtlich noch landesrechtlich ausdrücklich gestattet, so ist sie vom Einverständnis der Waldeigentümerschaft abhängig¹⁹⁹. Die Waldeigentümerschaft ist gleichzeitig berechtigt, für solche zusätzlich erlaubte Waldbenutzungen sowie für die allfällige Bereitstellung von besonderen Erholungseinrichtungen ein Entgelt zu erheben²⁰⁰. Besteht allerdings für eine bestimmte Tätigkeit ein landesrechtliches Verbot (z.B. für den Motorsport im

¹⁹⁴ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975.

¹⁹⁵ KLOSE/ORF 1998, S. 564 und S. 574, Rz 19 f.; MALZBURG 2001, S. 44; MANTAU/MERLO/SEKOT/WELCKER 2001, S. 418.

¹⁹⁶ KLOSE/ORF 1998, S. 652 f., Rz 127; vgl. MANTAU/MERLO/SEKOT/WELCKER 2001, S. 419.

¹⁹⁷ KLOSE/ORF 1998, S. 576, Rz 23.

¹⁹⁸ KLOSE/ORF 1998, S. 576, Rz. 25 f.; MALZBURG 2001, S. 44; MALZBURG 2001, S. 50; MANTAU/MERLO/SEKOT/WELCKER 2001, S. 418.

¹⁹⁹ KLOSE/ORF 1998, S. 576, Rz 24 sowie S. 654, Rz 130; MALZBURG 2001, S. 44.

²⁰⁰ MALZBURG 2001, S. 45.

Wald²⁰¹ oder für das Radfahren bzw. Reiten abseits von Strassen und Wegen²⁰²), so kann diese von der Waldeigentümerschaft nicht gestattet werden²⁰³.

Zusätzlich kann eine landesrechtliche Bewilligung erforderlich sein²⁰⁴. Dies gilt z.B. im Bundesland Baden-Württemberg für organisierte Veranstaltungen²⁰⁵ sowie für das Fahren und Abstellen von Motorfahrzeugen im Wald²⁰⁶.

Im Bundesland Baden-Württemberg gilt auch eine Bestimmung, wonach Aufwendungen der Waldeigentümerschaft für die Beseitigung nicht unerheblicher Schäden durch das Reiten auf Waldwegen vom Bundesland ersetzt werden, wobei das Land zur Abgeltung dieser Ersatzleistungen eine Reitabgabe erhebt – eine Regelung, die auch eine Anzahl anderer Bundesländer kennt²⁰⁷. In einzelnen Ländern werden zudem die durch den Erholungsverkehr im Wald entstandenen Schäden behördlich beseitigt oder vergütet²⁰⁸.

2.1.2 Erholungswald

Gemäss § 13 Abs. 1 BWaldG kann Wald zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten. Dabei regeln die Länder das Nähere (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BWaldG). Sie können gemäss § 13 Abs. 2 Satz 2 BWaldG insbesondere Vorschriften erlassen über die Bewirtschaftung des Waldes, über Duldungspflichten der Waldeigentümerschaft, die Beschränkung der Jagdausübung und das Verhalten der Waldbesuchenden.

Praktisch alle Länder sehen eine Beschränkung des Erholungswalds auf bestimmte Gebiete vor, z.B. auf Ballungsräume, stadtnahe Gebiete oder Kurorte²⁰⁹. Im Bundesland Baden-Württemberg soll Privatwald nur dann zu Erholungswald erklärt werden, wenn Landes- oder Gemeindewald dazu nicht ausreichen²¹⁰. Das Waldgesetz

²⁰¹ Z.B. § 6 Abs. 6 Satz 2 LWaldG TH.

²⁰² MALZBURG 2001, S. 51; MANTAU/MERLO/SEKOT/WELCKER 2001, S. 419, 423 und 425.

²⁰³ KLOSE/ORF 1998, S. 653 f., Rz 129, mit Hinweis auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald in NuR 1995, 43 = DÖV 195, 75; MALZBURG 2001, S. 51; MANTAU/MERLO/SEKOT/WELCKER 2001, S. 423 und 425.

²⁰⁴ KLOSE/ORF 1998, S. 655, Rz 131; MALZBURG 2001, S. 46; MANTAU/MERLO/SEKOT/WELCKER 2001, S. 426.

²⁰⁵ § 37 Abs. 2 LWaldG BW; zur Zulassung bzw. Bewilligung organisierter Veranstaltungen allgemein KLOSE/ORF 1998, S. 653, Rz 127 sowie S. 655, Rz 131.

²⁰⁶ § 37 Abs. 4 Ziff. 1 LWaldG BW; zur Zulassung bzw. Bewilligung des Motorfahrzeugverkehrs allgemein KLOSE/ORF 1998, S. 652 f., Rz 127 und S. 655, Rz 131.

²⁰⁷ § 39 Abs. 2 und 3 LWaldG BW; zur Reitabgabe allgemein KLOSE/ORF 1998, S. 167 f., Rz. 43, S. 170, Rz 45, S. 587 ff., Rz 41 und S. 650, Rz 123 sowie MALZBURG 2001, S. 51; MANTAU/MERLO/SEKOT/WELCKER 2001, S. 424 f.

²⁰⁸ KLOSE/ORF 1998, S. 166, Rz 42 und S. 170, Rz 45; z.B. § 17 Abs. 3 LWaldG BBG.

²⁰⁹ KLOSE/ORF 1998, S. 559, Rz 19; z.B. § 33 Abs. 1 LWaldG BW.

²¹⁰ § 33 Abs. 4 LWaldG BW.

dieses Bundeslandes sieht zudem vor, dass im Erholungswald Erholungseinrichtungen geschaffen und unterhalten werden können²¹¹.

In den meisten Bundesländern wird die Waldeigentümerschaft für Nachteile, die aus der Erklärung eines Waldes zu Erholungswald entstehen, entschädigt. In einigen Bundesländern wird der Waldeigentümerschaft zusätzlich die Übernahme des Waldgrundstücks durch das Land angeboten²¹².

2.1.3 Haftung der Waldeigentümerschaft für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung

Im deutschen Recht gilt grundsätzlich eine sog. Verkehrssicherungspflicht: Wer in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle, einen gefährdenden Zustand oder eine Sachlage, von der eine Gefahr für Dritte ausgeht, schafft oder andauern lässt, den trifft die Verpflichtung, eine Schädigung von Drittpersonen nach Möglichkeit abzuwenden²¹³.

Da gemäss § 14 Abs. 1 Satz 3 BWaldG die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr geschieht, brauchen von Seiten der Waldeigentümerschaft grundsätzlich keine besonderen Massnahmen zum Schutz der Waldbesuchenden getroffen zu werden²¹⁴. Die Verkehrssicherungspflicht besteht vielmehr nur hinsichtlich unermuteter, nicht erkennbarer oder atypischer Gefahren²¹⁵. Die Regelung, wonach die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr geschieht, entbindet also nicht von jeglicher Verkehrssicherungspflicht, schliesst aber immerhin aus, dass die Waldeigentümerschaft eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu tragen hat²¹⁶. Im herkömmlich bewirtschafteten Waldbestand trifft die Waldeigentümerschaft damit in der Regel faktisch keine Verkehrssicherungspflicht²¹⁷. Diese kann aber Bedeutung erlangen, wo der Wald einem Besucherdruck ausgesetzt ist oder besondere Erholungseinrichtungen (z.B. Hütten oder Aussichtstürme) angeboten werden²¹⁸. Hier besteht also eine erhöhte Sorgfaltspflicht²¹⁹ und damit eine umfassendere Verkehrssicherungspflicht. Das gilt insbesondere auf Waldwegen mit erhöhtem Erholungsverkehr²²⁰.

²¹¹ § 33 Abs. 5 LWaldG BW.

²¹² Z.B. § 28 LWaldG SH; KLOSE/ORF 1998, S. 164 f., Rz 41 und S. 170, Rz. 45.

²¹³ KLOSE/ORF 1998, S. 590, Rz 42.

²¹⁴ KLOSE/ORF 1998, S. 595, Rz 45.

²¹⁵ KLOSE/ORF 1998, S. 595, Rz 46.

²¹⁶ BARKMEYER 2003, S. 1245.

²¹⁷ BARKMEYER 2003, S. 1246.

²¹⁸ BARKMEYER 2003, S. 1246.

²¹⁹ KLOSE/ORF 1998, S. 598, Rz 52.

²²⁰ BARKMEYER 2003, S. 1247.

2.2 Österreich

2.2.1 Betreten und Befahren des Waldes in der Freizeit und zur Erholung

Gemäss § 33 Abs. 1 des Forstgesetzes (ForstG)²²¹ darf in Österreich jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Auch Skilanglauf ohne Loipen ist gestattet (§ 33 Abs. 3 Satz 3 ForstG). Die Beschränkung auf Erholungszwecke in § 33 Abs. 1 ForstG weist darauf hin, dass organisierte Veranstaltungen und kommerzielle Nutzungen grundsätzlich nicht zugelassen sind²²².

Eine über § 33 Abs. 1 ForstG hinausgehende Benützung, wie insbesondere das Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung der Waldeigentümerschaft zulässig, hinsichtlich der Forststrassen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststrasse obliegt (§ 33 Abs. 3 Satz 1 ForstG)²²³. Der Waldeigentümerschaft kommt damit auch das Recht zu, für solche Arten der Waldbenützung (z.B. für das Mountainbiken) ein Entgelt zu verlangen²²⁴.

2.2.2 Erholungswald

Gemäss § 36 Abs. 1 Satz 1 ForstG kann Wald zum Erholungswald erklärt werden, sofern dafür entweder ein Bedarf der Bevölkerung an Erholungsraum besteht, dies insbesondere in Ballungsräumen (Bst. a) oder die Bedürfnisse des Tourismus in Fremdenverkehrsgebieten dies wünschenswert erscheinen lassen (Bst. b)²²⁵. Dabei soll zu Erholungswald bei gleicher Eignung vorzugsweise Wald erklärt werden, der im öffentlichen Eigentum steht (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ForstG).

Die Erklärung von Erholungsraum aufgrund des Bedarfs der Bevölkerung bezweckt die Lenkung der Erholungsnutzung in geordnete Bahnen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Bst. a ForstG)²²⁶. Dies soll gerade auch dadurch erreicht werden, dass Gestaltungseinrichtungen (z.B. Parkplätze, Erholungs- und Sporteinrichtungen, wie Spielwiesen, Sitzgelegenheiten, Wander-, Reit- und Radwege, Hütten und Tiergehege) im Erholungswald unter erleichterten Voraussetzungen bewilligt werden können (§ 36 Abs. 4 und 5 ForstG)²²⁷. Die Erstellung solcher Gestaltungseinrichtungen setzt allerdings einen Antrag oder die Zustimmung der Waldeigentümerschaft voraus (§ 36 Abs. 4 ForstG). Auch müssen die Wirkungen des Waldes durch die Art und das Ausmass der Gestaltungseinrichtungen möglichst gewahrt bleiben (§ 36 Abs. 5 ForstG).

Für die Nachteile der Erklärung von Wald zu Erholungswald sowie für spezifische Massnahmen im Erholungswald hat die Waldeigentümerschaft Anspruch auf Entschädigung durch den Begünstigten (§ 36 Abs. 6 i. V. mit § 31 Abs. 1 und 6

²²¹ Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975).

²²² JÄGER 2003, S. 228; MALZBURG 2001, S. 48; MANTAU/MERLO/SEKOT/WELCKER 2001, S. 450 f.

²²³ JÄGER 2003, S. 228 ff.

²²⁴ ERMACORA 1997, S. 20.

²²⁵ JÄGER 2003, S. 245.

²²⁶ JÄGER 2003, S. 245 f.

²²⁷ JÄGER 2003, S. 246.

ForstG). Wird die ordnungsgemäße Nutzung durch die Waldeigentümerschaft dauernd ausgeschlossen, so kann diese verlangen, dass anstelle einer Entschädigung durch den Begünstigten der Wald durch diesen gänzlich übernommen wird (§ 36 Abs. 6 i. V. mit § 31 Abs. 3 ForstG).

2.2.3 Haftung der Waldeigentümerschaft für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung

Abseits von öffentlichen Strassen und Wegen besteht für die Waldeigentümerschaft keine Pflicht zur Abwendung von Gefahren, die durch den Zustand des Waldes entstehen könnten (§ 176 Abs. 2 ForstG). Vielmehr haben Personen, die sich im Wald abseits von Strassen und Wegen aufhalten, selbst alle ihr durch den Wald, insbesondere auch durch die Waldbewirtschaftung, drohenden Gefahren zu achten (§ 176 Abs. 1 ForstG). Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich eine Haftungsbefreiung der Waldeigentümerschaft für Schäden, die abseits von öffentlichen Strassen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen können²²⁸.

Dagegen haftet die Waldeigentümerschaft für den mangelhaften Zustand von Forststrassen sowie von Wegen, die sie durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat (§ 176 Abs. 4 Satz 1 ForstG), sofern dieser Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde²²⁹. Die Waldeigentümerschaft kann also durch die Kennzeichnung oder durch das Unterlassen der Kennzeichnung eines Weges selber entscheiden, ob sie eine Haftung treffen soll oder nicht²³⁰. Auf den mangelhaften Zustand eines Weges kann sich nicht berufen, wer ihn unerlaubt benützt und wem die Unerlaubtheit der Benützung entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder erkennbar war²³¹.

²²⁸ JÄGER 2003, S. 457.

²²⁹ BOBEK 1993, S. 45; ERMACORA 1997, S. 20; JÄGER 2003, S. 460 f.

²³⁰ JÄGER 2003, S. 459.

²³¹ ERMACORA 1997, S. 20; JÄGER 2003, S. 463 f.

2.3 Frankreich

Bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts wurde der Wald in Frankreich als für die Öffentlichkeit unzugängliches Gebiet betrachtet. Auf die Funktion des Waldes für Freizeit und Erholung wiesen erstmals Kreisschreiben aus den Jahren 1964 und 1979 hin²³². Bis vor kurzem fand sich im Code forestier denn auch keine Bestimmung über das Betreten und Befahren des Waldes²³³.

Mit der Loi d'orientation sur la forêt vom 9. Juli 2001²³⁴ wurde nun in den Code forestier ein neuer Abschnitt mit dem Titel «Accueil du public en forêt» eingefügt, der im Wesentlichen Grundsätze über die Öffnung des Waldes für Freizeit und Erholung enthält²³⁵. Gemäss Art. L380-1 Abs. 1 des Code forestier soll vorab der Domänenwald des französischen Staates («forêt domaniale») für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden²³⁶. Auch für die weiteren öffentlichen Wälder («forêts des collectivités territoriales») und die privaten Wälder («forêts privées» oder «forêts particulières») ermöglicht diese Bestimmung eine Öffnung für Freizeit und Erholung, wobei dies einen entsprechenden Entscheid der Eigentümerschaft voraussetzt²³⁷. Dabei soll die Zugänglichmachung privater Wälder gemäss Art. 380-1 Abs. 2 des Code forestier durch Vereinbarung mit dem zuständigen Gemeinwesen («collectivité publique») erfolgen²³⁸. In solchen Vereinbarungen soll – so der Berichterstatter der parlamentarischen Kommission, welche sich mit der Änderung des Code forestier vom 9. Juli 2001 befasste –, u.a. auch die Übernahme der Kosten der Versicherung für die zivilrechtliche Haftung der Waldeigentümerschaft für allfällige Schäden Dritter geregelt werden²³⁹.

Solange Wälder aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind, ist das Betreten und Befahren des Waldes nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Nach Massgabe des Code civil steht der Eigentümerschaft das Recht zu, ihr Grundeigentum durch Einzäunung unzugänglich zu machen bzw. die Zugänglichkeit durch entsprechende Verbotstafeln zu untersagen²⁴⁰. Ist die Zugänglichkeit dagegen durch die Eigentümerschaft nicht beschränkt, gelten folgende Grundregeln:

- Erlaubt ist das Betreten des Waldes²⁴¹.
- Das Reiten und Fahren ist nur auf Strassen, Wegen und besonders bezeichneten Pisten gestattet²⁴².
- Das Camping, organisierte Veranstaltungen und die Benutzung des Waldes zu gewerblichen Zwecken bedürfen des vorgängigen Einverständnisses der Waldeigentümerschaft²⁴³.

²³² LIAGRE 1997, S. 643 f.

²³³ LAGARDE 2002, S. 75.

²³⁴ Loi n° 2001-602 du 9 juillet 2001 d'orientation sur la forêt, Journal Officiel (JO) du 11 juillet 2001, S. 11001.

²³⁵ LAGARDE 2002, S. 77; PRIEUR 2001, S. 767.

²³⁶ LAGARDE 2002, S. 77.

²³⁷ LAGARDE 2002, S. 77 und 84; PRIEUR 2001, S. 767.

²³⁸ LAGARDE 2002, S. 78 f.; PRIEUR 2001, S. 767.

²³⁹ LAGARDE 2002, S. 81.

²⁴⁰ LIAGRE 1997, S. 657 f.

²⁴¹ LIAGRE 1997, S. 657 und 659.

²⁴² LIAGRE 1997, S. 657.

2.4 Dänemark

In den öffentlichen Wäldern Dänemarks ist gemäss § 23 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes²⁴⁴ sowohl das Betreten als auch das Radfahren grundsätzlich erlaubt. Diese Berechtigung wird durch eine Verordnung des Umweltministeriums²⁴⁵ allerdings in verschiedener Hinsicht präzisiert: Das Betreten ist sowohl tagsüber, in der Nacht, auf Waldwegen und ausserhalb von Waldwegen, zu Fuss oder auf Skiern erlaubt²⁴⁶. Das Radfahren ist dagegen nur auf Waldwegen zulässig²⁴⁷. Für das Reiten gelten besondere Vorschriften²⁴⁸; so wird das Reiten gerade im Umkreis von Städten oft örtlich eingeschränkt und ist meist auch nur gegen Gebühren zulässig²⁴⁹.

In den privaten Wäldern Dänemarks ist das Betreten nur auf Waldwegen und auch nur in der Zeit von 7 Uhr morgens bis zum Sonnenuntergang erlaubt (§ 23 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Naturschutzgesetzes)²⁵⁰. Das Radfahren ist während der genannten Zeit nur auf befestigten Waldwegen zulässig (§ 23 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Naturschutzgesetzes)²⁵¹. Dagegen besteht für das Reiten in privaten Wäldern keine Berechtigung, jedenfalls nicht ohne Einwilligung der Waldeigentümerschaft²⁵². Der Zustimmung der privaten Waldeigentümerschaft bedürfen zudem alle Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmenden sowie alle kommerziellen und öffentlich angekündigten Veranstaltungen²⁵³. Üblicherweise verlangt die Waldeigentümerschaft für das Reiten und für die Durchführung von Veranstaltungen im Wald ein Entgelt²⁵⁴.

Der Motorfahrzeugverkehr ist sowohl in den öffentlichen als auch in den privaten Wäldern Dänemarks verboten²⁵⁵.

Der Zutritt sowohl zum öffentlichen als auch zum privaten Wald geschieht auf eigene Gefahr (§ 23 Abs. 1 Satz 3 des Naturschutzgesetzes)²⁵⁶.

Hunde müssen in allen Wäldern grundsätzlich an der Leine geführt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 4 des Naturschutzgesetzes); erlaubt ist das kontrollierte Laufenlassen von Hunden nur in besonders bezeichneten öffentlichen Hundewäldern²⁵⁷.

Allfällige Schäden, welche auf das Recht zum Betreten und Befahren des Waldes zurückzuführen sind, werden vom Staat entschädigt, Schäden im Zusammenhang mit Orientierungsläufen sogar dann, wenn die Veranstaltung von der Waldeigentümerschaft bewilligt wurde²⁵⁸.

²⁴³ LIAGRE 1997, S. 658 und 660 ff.

²⁴⁴ Lov om naturbeskyttelse vom 3. Januar 1992; englischer Text von § 23 des Naturschutzgesetzes in SCOTT/BODO-ANDERSEN, S. 36 f.

²⁴⁵ MILJOMINISTERIET, S. 14.

²⁴⁶ MILJOMINISTERIET, S. 8 und 14.

²⁴⁷ MILJOMINISTERIET, S. 14.

²⁴⁸ MILJOMINISTERIET, S. 8 und 15.

²⁴⁹ SCOTT/BODO-ANDERSEN, S. 45.

²⁵⁰ MILJOMINISTERIET, S. 14.

²⁵¹ MILJOMINISTERIET, S. 14.

²⁵² MILJOMINISTERIET, S. 8 und 15.

²⁵³ SCOTT/BODO-ANDERSEN, S. 37; vgl. MILJOMINISTERIET, S. 7 und 14.

²⁵⁴ SCOTT/BODO-ANDERSEN, S. 45.

²⁵⁵ MILJOMINISTERIET, S. 15.

²⁵⁶ Vgl. SCOTT/BODO-ANDERSEN, S. 48, Appendix 3B.

²⁵⁷ MILJOMINISTERIET, S. 5 und 15.

²⁵⁸ SCOTT/BODO-ANDERSEN, S. 39 und S. 49 f., Appendix 3C.

2.5 Zusammenfassung

In **Deutschland** darf der ganze Wald zum Zwecke der Erholung betreten werden. Dagegen sind Radfahren und Reiten nur auf Wegen erlaubt. Verboten ist der Motorfahrzeugverkehr im Wald. Den Ländern kommt ein grosser Spielraum zu, diese bundesrechtlichen Regelungen zu differenzieren. Was nicht gesetzlich erlaubt, aber auch nicht verboten ist, hängt vom Einverständnis der Waldeigentümerschaft ab, die für solche besondere Erlaubnisse ein Entgelt erheben kann. Die Länder können Wald zu Erholungswald erklären und dafür besondere Bestimmungen vorsehen. Die Benutzung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr, womit die Waldeigentümerschaft im herkömmlich bewirtschafteten Waldbestand in der Regel faktisch keine Verkehrssicherungspflicht trifft. Wo der Wald aber einem Besucherdruck ausgesetzt ist, besteht eine höhere Sorgfaltspflicht.

Auch in **Österreich** darf der ganze Wald zu Erholungszwecken betreten werden. Das Befahren und das Reiten sind dagegen nur mit Zustimmung der Waldeigentümerschaft statthaft. Ihr kommt damit das Recht zu, für entsprechende Erlaubnisse ein Entgelt zu verlangen. Besteht dafür ein Bedarf seitens der Bevölkerung oder seitens des Tourismus, so kann Wald zu Erholungswald erklärt werden, wofür von Bundesrechts wegen Entschädigung zu leisten ist. Die Erstellung besonderer Gestaltungseinrichtungen im Erholungswald setzt allerdings einen Antrag oder die Zustimmung der Waldeigentümerschaft voraus. Abseits von Waldwegen besteht für die Waldeigentümerschaft keine Pflicht zur Abwendung von Gefahren, weshalb sie für entsprechende Schäden auch nicht haftet. Dies tut sie dagegen für den mangelhaften Zustand von Forststrassen und Wegen, die sie durch entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit gewidmet hat.

In **Frankreich** wurde der Wald bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts als für die Öffentlichkeit unzugängliches Gebiet betrachtet. Eine Bestimmung über die Öffnung des Waldes für Freizeit und Erholung kennt der Code forestier erst seit dem Jahr 2001. Diese enthält den Grundsatz, dass der Domänenwald des französischen Staates für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Zudem ermöglicht die neue Bestimmung auch für die übrigen öffentlichen Wälder und die privaten Wälder eine Öffnung für Freizeit und Erholung mittels Vereinbarung der Eigentümerschaft mit dem zuständigen Gemeinwesen. Bis dahin darf die Eigentümerschaft die Zugänglichkeit untersagen. Wo diese nicht untersagt ist, gilt das Betreten des Waldes ganz allgemein sowie das Reiten und Fahren auf Strassen und Wegen als gestattet.

In **Dänemark** ist das Betreten öffentlicher Wälder allgemein erlaubt. Das Radfahren ist dagegen nur auf Waldwegen zulässig und für das Reiten gelten einschränkende Regelungen (örtliche Einschränkungen, Gebühren). In privaten Wäldern ist das Betreten dagegen nur auf Waldwegen und auch nur tagsüber erlaubt und das Radfahren nur auf befestigten Waldwegen. Auch setzt das Reiten und die Durchführung von Veranstaltungen im privaten Wald die Einwilligung der Waldeigentümerschaft voraus, die in aller Regel nur gegen Entgelt gewährt wird. In allen Wäldern ist der

Motorfahrzeugverkehr verboten und das kontrollierte Laufenlassen von Hunden ist nur in besonders bezeichneten öffentlichen Hundewäldern gestattet. Auch geschieht der Zutritt zum Wald auf eigene Gefahr.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass in allen untersuchten europäischen Ländern eine im **Vergleich zur schweizerischen Regelung** eingeschränktere Ordnung von Freizeit und Erholung im Wald gilt. Die Zugänglichkeit des Waldes umfasst nämlich in keinem dieser Länder das Gehen, das Fahren und das Reiten auf Waldwegen und im übrigen Wald. Bezüglich ausgewählter Nutzungen bestehen dagegen punktuell auch weniger strenge Vorschriften. So kann in Deutschland die Waldeigentümerschaft den Motorsport im Wald gestatten, wo dafür kein gesetzliches Verbot des entsprechenden Bundeslandes besteht oder es können im österreichischen Erholungswald Gestaltungseinrichtungen unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden.

2.6 Literaturverzeichnis

Deutschland

- BARKMEYER H. 2003: *Totholz und Verkehrssicherung im Wald: Die rechtlichen Grundlagen – erläutert an Fallbeispielen*. AFZ-Der Wald, 1245–1248.
- KLOSE F., ORF S. 1998: *Forstrecht*. Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder. 2. Auflage, Münster.
- MALZBURG B. 2001: *Vermarktung von Erholungsprodukten des Waldes und das Betretensrecht*. AFZ-Der Wald 44–47.
- MALZBURG B. 2001: *Reiten im Wald*. AFZ-Der Wald 50–51.
- MANTAU U., MERLO M., SEKOT W., WELCKER B. 2001: *Delimitation of Property Rights*. In: *Recreational and Environmental Markets for Forest Enterprises*, CAB International, S. 409–463.

Österreich

- BOBEK H. 1993: *Oberster Gerichtshof zur Haftung für Waldzustand entlang Forststrassen und markierten Waldwegen*. Österreichische Forstzeitung 3/1993 44–45.
- ERMACORA A. 1997: *Mountainbiken auf Forststrassen*. Österreichische Forstzeitung 5/1997 20–21.
- JÄGER F. 2003: *Forstrecht*. Kommentar. 3. Auflage, Wien.
- MALZBURG B. 2001: *Das Betretensrecht des Waldes im internationalen Vergleich*. AFZ-Der Wald 48–49.
- MANTAU U., MERLO M., SEKOT W., WELCKER B. 2001: *Delimitation of Property Rights*. In: *Recreational and Environmental Markets for Forest Enterprises*, CAB International 2001, S. 450–452.

Frankreich

- LAGARDE M. 2002: *L'accueil du public et la chasse en forêt*. La forêt privée 75–84.
- LIAGRE J. 1997: *La forêt et le droit*. La Baule.
- PRIEUR M. 2001: *La loi d'orientation sur la forêt*. L'Actualité juridique – Droit administratif (AJDA) 762–768.

Dänemark

- MILJOMINISTERIET, SKOV-OG NATURSTYRELSEN 1993: *Die Natur betreten erlaubt – aber bitte mit Vorsicht*. Kopenhagen.
- PETER SCOTT PLANNING SERVICES/BONDO-ANDERSEN A. 1998: *Denmark – Access to the Countryside*. In: *Access to the Countryside in Selected European Countries*, Edinburgh, S. 31–50.

Anhänge

A1 Bauten und Anlagen / Grosse Veranstaltungen (Tabellen zu Kapitel 1)

Tabelle 1: Forstliche Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald

Regelung der forstlichen Bauten und Anlagen im Wald	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
Charakter der Regelung																										
keine gesetzliche Regelung		x		x	x	x		x				x	x				x	x	x	x	x	x		x	x	x
forstliche Bauten nur für Nutz- und Schutzfunktion									x																	
nicht abschliessende Aufzählung										x					x*								x			
Tatbestände																										
Bienenhäuschen														x												
Feuerstellen										x					x											
Jagdhütten			x											x									x			
Parkplätze															x											
Rastplätze										x					x											
Sportanlagen															x											
Sport- und Lehrpfade							x			x																
Unterstände			x							x																
Waldfestplätze										x																
Waldhütten			x											x	x	x							x			
Beurteilungskriterien																										
Standortgebundenheit																										
Keine Beeinträchtigung der Funktionen oder der Bewirtschaftung des Waldes										x																
Öffentliches Interesse										x					x								x			
Keine zusätzliche Erschliessung										x																
Einverständnis des Waldeigentümers										x																
Entschädigung des Waldeigentümers							x																			

* Im Kanton AR werden Erholungsanlagen als forstliche Bauten betrachtet, wenn sie der forstlichen Planung entsprechen.

Tabelle 2: Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bzw. nachteilige Nutzungen
für Freizeit und Erholung im Wald

Regelung der nachteiligen Nutzungen im Wald	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
Charakter der Regelung																										
keine gesetzliche Regelung											x		x									x				
allgemeine Umschreibung	x					x			x	x				x									x	x	x	x
nicht abschliessende Aufzählung		x	x	x	x		x	x				x			x*	x	x	x	x	x	x					
Tatbestände																										
Ausübung alpiner Wintersportarten				x																						
Bienenhäuschen		x					x											x			x					
Durchfahrtsrecht				x				x																		
Erholungseinrichtungen, einfache																				x						
Feuerstellen		x	x				x								x	x		x								
Hochsitze		x										x														
Parkplätze															x	x										
Radwege, einfache																					x					
Rastplätze			x				x					x			x	x		x								
Reiten/Fahren abseits von Wegen					x												x		x							
Spielplätze																					x					
Sportanlagen															x	x										
Sport- und Lehrpfade/-parcours		x	x									x						x			x					
Schutzhütten, Unterstände		x					x					x														
Beurteilungskriterien																										
Wichtige Gründe	x		x	x	x		x							x					x					x	x	
Standortgebundenheit	x	x	x				x														x					
Unwesentl. Beeinträchtigung		x					x		x					x												
Keine Beeinträchtigung des Waldes								x								x					x					
Öffentliches Interesse									x							x				x						
Keine zusätzliche Erschliessung																				x						
Zustimmung des Waldeigentümers																			x				x			
Widerruf bei Gefährdung der Erfüllung der Waldfunktionen	x																									

*Im Kanton AR werden Erholungsanlagen als nichtforstliche Kleinbauten betrachtet, wenn sie der forstlichen Planung nicht entsprechen.

Tabelle 3: Grosse Veranstaltungen im Wald

Regelung der Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
Bewilligungspflicht bei erheblicher Beanspruchung des Waldes	x	x	x	x		x	x		x		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x			x		x
Bewilligungspflicht ab einer Mindestpersonenzahl von in der Regel	500		200		300	200		200	250	1000	250	100	300	300		200	300	300	500	500					0	
Bewilligungspflicht für bestimmte Veranstaltungen ab einer Mindestpersonenzahl von		50/200			100					300	25/100		100/200				100	500	100	600						
Bewilligungspflicht in Schutzgebieten oder Waldreservaten		x		x	x		x	x								x	x		x	x						
Bewilligungspflicht für Anlässe einer bestimmten Art/Bedeutung	x	x			x				x		x					x		x	x		x					
Bewilligungsfreiheit für Veranstaltungen auf Waldwegen									(x)					x						x						
Meldepflicht	x								x	x	x	x	x		x		x		(x)	x						
Definition der möglichen Verweigerungsgründe	x	x					(x)			x	x	x	x	x	x		x	x	x		x				x	
Kantonale Bewilligung		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x				x	x	x
Kommunale Bewilligung	x												(x)	x				x	(x)		(x)					
Stellungnahme der Waldeigentümer						x		x								x		x								
Einverständnis der Waldeigentümer		(x)					x		(x)		(x)						(x)							(x)	(x)	x

A2 Kantonale Regelungen über Hunde im Wald

Regelungen über Hunde im Wald kennen insgesamt 17 Kantone. Die meisten Kantone verfügen über eine besondere Hundegesetzgebung mit Regelungen, die auf dem ganzen Kantonsgebiet und damit nicht nur im Wald gelten. Weitere Kantone sehen Bestimmungen über Hunde im Wald in der Jagdgesetzgebung, in der Naturschutzgesetzgebung oder in der Tierschutzgesetzgebung vor. Nur der Kanton Genf regelt diese Fragen in der Waldgesetzgebung. In 9 Kantonen sind keinerlei Beschränkungen für Hunde im Wald vorgesehen.

13 Kantone kennen für Hunde im Wald eine *Beaufsichtigungspflicht*. In 7 Kantonen ist diese als allgemeine Beaufsichtigungspflicht²⁵⁹ bzw. als Verbot des unbeaufsichtigten Laufenlassens²⁶⁰ ausgestaltet. 5 Kantone erlauben das Laufenlassen von Hunden im Wald nur bei jederzeitiger wirksamer Kontrolle²⁶¹. Als einziger Kanton kennt Schaffhausen die Pflicht Hunde im Wald bei Fuss zu halten²⁶².

11 Kantone kennen für Hunde im Wald eine *Leinenpflicht*. Nur in den Kantonen Solothurn und Aargau ist diese als allgemeine Leinenpflicht, d. h. als Pflicht zum Anleinen aller Hunde, ausgestaltet²⁶³. Die Kantone Zürich und Luzern sehen eine Leinenpflicht für läufige, bissige und kranke Hunde vor²⁶⁴; der Kanton Solothurn kennt eine solche zusätzlich zur allgemeinen Leinenpflicht²⁶⁵. Weiter gilt die Leinenpflicht in den Kantonen Thurgau, Wallis und Neuenburg für bissige Hunde²⁶⁶, in den Kantonen Basel-Stadt, Schaffhausen und Neuenburg für läufige Hündinnen²⁶⁷, im Kanton Basel-Stadt zusätzlich allgemein in der Nacht²⁶⁸ sowie in den Kantonen Basel-Landschaft, Schaffhausen, Neuenburg und Genf während der Brut- und Setzzeit, die in ihrer Dauer unterschiedlich angesetzt ist²⁶⁹.

²⁵⁹ Art. 1 Abs. 2 HundeG OW; § 5 HundeV SO; § 3 Abs. 1 Satz 1 HundeG AG.

²⁶⁰ § 11 Abs. 1 HundeG ZH; Art. 7 Abs. 1 WTSchV BE; § 4 Abs. 2 HundeV LU; § 3 Abs. 1 HundeG SZ; § 2 Abs. 2 HundeV BS; Art. 7 Abs. 1 HundeG NE und Art. 21 Abs. 2 WildSchG NE.

²⁶¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. a WTSchV BE; § 35 Abs. 1 JagdG BL; Art. 10a Abs. 1 TSchG VS; Art. 21 Abs. 1 WaV GE; Art. 7 Abs. 2 HundeG NE und Art. 21 Abs. 3 WildSchG NE.

²⁶² § 13 Abs. 1 NSchV SH.

²⁶³ § 9 Abs. 1 Satz 1 HundeV SO; § 6 Abs. 1 JagdV AG.

²⁶⁴ § 10 Abs. 2 Satz 1 HundeG ZH; § 3 Abs. 2 HundeV LU.

²⁶⁵ § 9 Abs. 1 Satz 2 HundeV SO.

²⁶⁶ § 4 Abs. 2 HundeG TG (alternativ zur Einsperr- und zur Maulkorbpflicht); Art. 24b Abs. 3 TSchG VS (gilt für gefährliche Hunderassen gemäss kantonaler Liste); Art. 8 HundeG NE (alternativ zur Maulkorbpflicht).

²⁶⁷ § 3 Abs. 3 HundeV BS; § 7 Abs. 2 HundeV SH; Art. 9 HundeG NE (alternativ zur Einsperrpflicht).

²⁶⁸ § 3 Abs. 3 HundeV BS.

²⁶⁹ § 35 Abs. 1 JagdG BL (April–Juli); § 13 Abs. 2 NSchV SH (15. April–30. Juni); Art. 21 Abs. 2 WaV GE (1. April–15. Juli); Art. 21 Abs. 4 WildSchG NE (15. April–30. Juni).

Die Kantone Zürich, Freiburg, Thurgau, Waadt und Neuenburg kennen zudem eine *Maulkorbpflicht für bissige Hunde*²⁷⁰.

In einzelnen Kantonen gelten für den Wald *Hundeverbote*. Ein solches Betretungsverbot besteht einmal für Hunde, die eingesperrt gehalten werden müssen: Der Kanton Thurgau kennt eine entsprechende Bestimmung für bissige Hunde, sofern diese weder angeleint noch mit einem Maulkorb versehen sind²⁷¹; in den Kantonen Schwyz, Aargau und Neuenburg sind läufige Hündinnen eingesperrt zu halten²⁷². Im Kanton Aargau ist es allgemein verboten, Hunde zur Nachtzeit frei herumlaufen zu lassen²⁷³. Zudem sieht der Kanton Genf ein Hundeverbot in Waldreservaten vor²⁷⁴.

In den Kantonen Obwalden, Schaffhausen, Thurgau und Wallis dürfen schliesslich *strengere Gemeindevorschriften* erlassen werden²⁷⁵. Die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen und Jura kennen selber keine Regelungen über Hunde im Wald, räumen aber den Gemeinden die Möglichkeit ein solche zu erlassen²⁷⁶.

²⁷⁰ § 10 Abs. 2 Satz 2 HundeG ZH; § 6 Abs. 2 HundeV SO; § 4 Abs. 2 HundeG TG (alternativ zur Einsperr- oder Leinenpflicht); Art. 24b Abs. 3 TSchG VS (gilt für gefährliche Hunderassen gemäss kantonaler Liste); Art. 8 HundeG NE (alternativ zur Leinenpflicht).

²⁷¹ § 4 Abs. 2 HundeG TG.

²⁷² § 2 Abs. 3 HundeG SZ; § 4 Abs. 2 Bst. c HundeG AG und § 10 Abs. 4 HundeV AG; Art. 9 HundeG NE (alternativ zur Leinenpflicht).

²⁷³ § 10 Abs. 1 HundeV AG.

²⁷⁴ Art. 21 Abs. 3 WaV GE.

²⁷⁵ Art. 1 Abs. 3 HundeG OW; § 8 Abs. 1 HundeV SH; § 3 Abs. 3 HundeG TG; Art. 10 Abs. 6 TSchG VS.

²⁷⁶ Art. 13 Abs. 1 HundeG JU.

Tabelle 4: Hunde im Wald

Kantonale Regelungen über Hunde im Wald	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
Keine Beschränkungen für Hunde im Wald				x			x	x	x	x						x		x			x	x				
Beaufsichtigungspflicht/ Verbot des unbeaufsich- tigten Laufenlassens	x	x	x		x	x					x	x							x					x		
Erlaubnis des Laufen- lassens nur bei jederzeitiger wirksamer Kontrolle		x											x										x	x	x	
Pflicht Hunde bei Fuss zu halten														x												
Allgemeine Leinenpflicht											x								x							
Leinenpflicht für läufige, bissige und kranke Hunde	x		x								x															
Leinenpflicht für bissige Hunde																				x			x	x		
Leinenpflicht für läufige Hündinnen												x		x										x		
Leinenpflicht in der Nacht												x														
Leinenpflicht während der Hauptsetz- und Brutzeit													x	x										x	x	
Maulkorbpflicht für bissige Hunde	x										x									x			x	x		
Verpflichtung bissige Hunde eingesperrt zu halten																				x						
Verpflichtung läufige Hündinnen eingesperrt zu halten					x														x					x		
Verbot Hunde in der Nacht frei herumlaufen zu lassen																			x							
Hundeverbot in Waldreservaten																									x	
Möglichkeit von (strengeren) Vorschriften der Gemeinden						x								x	x		x			x			x			x

A3 Kantonale Regelungen des Pilzsammelns

Pilzsammelbeschränkungen bestehen in insgesamt 20 Kantonen. Diese Regelungen finden sich in allen diesen Kantonen in der Naturschutzgesetzgebung, zumeist in einer besonderen Pilzschutzverordnung. Keinerlei Pilzsammelbeschränkungen kennen die Kantone Zug, Basel-Stadt, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Die grösste Verbreitung finden *Mengenbeschränkungen*. 17 Kantone kennen in ihrer Gesetzgebung Höchstsammelmengen von 1 kg²⁷⁷, 2 kg²⁷⁸ oder 3 kg²⁷⁹ Pilzen pro Person und Tag. Einzelne Kantone reduzieren diese Mengen für bestimmte Pilzsorten. So gilt in den Kantonen Luzern, Uri und Appenzell-Ausserrhodon eine reduzierte Höchstsammelmenge für Eierschwämme von 500 g²⁸⁰ bzw. 2 kg²⁸¹, in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden sowie Appenzell-Ausserrhodon eine solche für Morcheln von 500 g²⁸² bzw. 1 kg²⁸³ und im Kanton Appenzell-Ausserrhodon eine solche für Schweinsohren, Steinpilze und Riesenschirmlinge von 500 g²⁸⁴. Keine Mengenbeschränkungen sehen dagegen die meisten westschweizer Kantone (Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf), die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Kantone Zug, St. Gallen und Aargau vor.

Von jenen 17 Kantonen, die Mengenbeschränkungen kennen, kombinieren 12 Kantone diese Massnahme mit *Schontagen* bzw. *Schonzeiten*. In den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen und Graubünden ist das Pilzsammeln in den ersten zehn Tagen jedes Monats untersagt²⁸⁵, in den Kantonen Bern, Luzern, Obwalden sowie Freiburg und Solothurn in den ersten sieben Tagen jedes Monats²⁸⁶. Die Kantone Uri und Schwyz verbieten das Pilzsammeln an Donnerstagen, Freitagen und Samstagen²⁸⁷. Dabei fällt auf, dass die drei genannten Schontage- bzw. Schonzeitenregelungen jeweils in Gebieten von aneinander grenzenden Kantonen gelten und damit zumindest teilweise unter den Kantonen koordiniert sind. Eine besondere Bestimmung kennt der Kanton Tessin: Hier läuft die Schonzeit jeweils vom 7.–13.

²⁷⁷ § 5 Abs. 1 PilzSchV ZH; Art. 24 Abs. 3 NSchG NW; § 3 Abs. 1 PilzSchV SH betr. Gemeinden Buchberg und Rüdlingen; § 39 NSchV TG.

²⁷⁸ Art. 23 Abs. 2 NSchV BE; § 8 Abs. 1 PilzSchV LU; § 3 Abs. 1 PilzSchV SZ; Art. 2 Abs. 2 Satz 1 PilzSchV OW; Art. 1 Art. 1 PilzSchV GL; Art. 1 Abs. 3 PilzSchV FR; § 3 Abs. 2 PilzSchV SO; Ziff. 2.1 PilzSchB AR; Art. 25 Abs. 1 NSchV AI; Art. 4 PilzSchV GR; Art. 17 Abs. 3 NSchV JU.

²⁷⁹ Art. 3 Bst. c PilzSchV UR; Art. 2ter Abs. 1 NSchV TI.

²⁸⁰ § 8 Abs. 2 PilzSchV LU; Ziff. 1 PilzSchB AR.

²⁸¹ Art. 3 Bst. b PilzSchV UR.

²⁸² § 8 Abs. 2 PilzSchV LU; Art. 3 Bst. a PilzSchV UR; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 PilzSchV OW; Ziff. 1 PilzSchB AR.

²⁸³ § 3 Abs. 1 PilzSchV SZ.

²⁸⁴ Ziff. 1 PilzSchB AR.

²⁸⁵ § 5 Abs. 2 PilzSchV ZH; Art. 1 Art. 2 PilzSchV GL; § 3 Abs. 2 PilzSchV SH betr. Gemeinden Buchberg und Rüdlingen; Art. 2 PilzSchV GR.

²⁸⁶ Art. 23 Abs. 1 NSchV BE; § 8a Abs. 1 PilzSchV LU; Art. 2 Abs. 1 PilzSchV OW; Art. 1 Abs. 1 PilzSchV FR; § 3 Abs. 1 PilzSchV SO.

²⁸⁷ Art. 2 Abs. 1 PilzSchV UR; § 2 Abs. 2 PilzSchV SZ.

September²⁸⁸. Schliesslich gilt im Kanton Uri neben den genannten Schontagen eine Schonzeit für Morcheln; diese dürfen nicht vor dem 1. April gesammelt werden²⁸⁹. Keine Schontage- bzw. Schonzeitenregelungen kennen die meisten westschweizer Kantone (Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura), die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau sowie die ostschweizer Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau, aber auch die innerschweizer Kantone Nidwalden und Zug.

Eine grössere Anzahl von Kantonen kennt *zusätzliche Sammelverbote*: 12 Kantone untersagen Veranstaltungen zum organisierten Sammeln von Pilzen²⁹⁰ und 11 Kantone das Sammeln von Pilzen in Pilzschutzgebieten²⁹¹. 8 Kantone verbieten das gewerbsmässige Pilzsammeln²⁹² oder unterstellen dieses einer Bewilligungspflicht²⁹³.

Diverse Kantone legen für das Pilzsammeln *weitere Rahmenbedingungen* fest. So ist in 6 Kantonen der Einsatz technischer Hilfsmittel für das Sammeln verboten²⁹⁴ und in 7 Kantonen nur schonendes bzw. sorgfältiges Pflücken gestattet²⁹⁵. In 5 Kantonen dürfen nur ausgewachsene Pilze gesammelt werden²⁹⁶. In je 4 Kantonen ist es sodann nur erlaubt bekannte Pilze zu sammeln²⁹⁷ bzw. diese Tätigkeit nur bei Tageslicht auszuüben²⁹⁸.

²⁸⁸ Art. 2ter Abs. 1bis Bst. b NSchV TI.

²⁸⁹ Art. 2 Abs. 2 PilzSchV UR.

²⁹⁰ Art. 23 Abs. 3 NSchV BE; § 7 Abs. 1 PilzSchV LU; Art. 4 Bst. a PilzSchV UR; § 3 Abs. 2 PilzSchV SZ; Art. 2 Abs. 4 PilzSchV OW; Art. 24 Abs. 3 NSchG NW; Art. 2 PilzSchV GL; § 3 Abs. 3 PilzSchV SO; Ziff. 2.4 PilzSchB AR; Art. 22 Abs. 1 NSchV AI; Art. 10 PflanzenSchG GR; Art. 17 Abs. 3 NSchV JU.

²⁹¹ § 3 PilzSchV ZH; § 3 Abs. 1 PilzSchV LU; § 2 Abs. 1 PilzSchV SZ; Art. 3 PilzSchV OW; Art. 4 Abs. 2 PilzSchV FR; Pilzsammelverbote in Naturschutzgebieten des Kantons Basel-Landschaft, z. B. im Allschwiler Wald; Art. 19 Abs. 1 NSchV AI; Art. 5 PilzSchV GR; § 40 Abs. 1 NSchV TG; Art. 3 NSchV TI; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 NSchG VS.

²⁹² § 6 PilzSchV LU; Art. 4 Bst. a PilzSchV UR; Art. 2 Abs. 4 PilzSchV OW; Ziff. 2.4 PilzSchB AR; Art. 22 Abs. 1 NSchV AI.

²⁹³ Art. 33 NSchG BE und Art. 24 NSchV BE; Art. 18 Abs. 3 NSchG TI; Art. 17 Abs. 1 NSchV JU.

²⁹⁴ Art. 4 Bst. b PilzSchV UR; § 4 Abs. 2 PilzSchV SZ; § 2 Abs. 2 Satz 2 PilzSchV SO; Art. 13 PflanzenSchG GR; Art. 2ter Abs. 2 Satz 2 NSchV TI; Art. 17 Abs. 4 NSchV JU.

²⁹⁵ Art. 1 Abs. 3 PilzSchV OW; Art. 24 Abs. 4 NSchG NW; § 2 Abs. 2 Satz 1 PilzSchV SO; Ziff. 2.3 PilzSchB AR; Art. 25 Abs. 4 NSchV AI; Art. 2ter Abs. 2 Satz 1 NSchV TI; Art. 17 Abs. 4 NSchV JU.

²⁹⁶ § 5 Abs. 1 PilzSchV LU; Art. 4 Bst. c PilzSchV UR; § 1 PilzSchV SZ; Art. 1 Abs. 3 PilzSchV OW; Ziff. 2.2 PilzSchB AR; Art. 25 Abs. 3 NSchV AI.

²⁹⁷ § 2 Abs. 1 PilzSchV ZH; § 1 PilzSchV SZ; Art. 4 Bst. c PilzSchV UR; § 3 Abs. 3 PilzSchV SH betr. Gemeinden Buchberg und Rüdlingen.

²⁹⁸ § 4 Abs. 1 PilzSchV SZ; Art. 2 Abs. 3 PilzSchV OW; Art. 1 Abs. 2 PilzSchV FR; Art. 2ter Abs. 1bis Bst. a NSchV TI.

In den Kantonen Glarus, Graubünden und Wallis dürfen schliesslich *strengere Gemeindevorschriften* erlassen werden²⁹⁹. Der Kanton St. Gallen kennt selber keine Pilzsammelvorschriften, räumt aber den Gemeinden die Möglichkeit ein solche zu erlassen³⁰⁰.

Soweit ersichtlich erst in einem einzigen Urteil hat das *Bundesgericht* zu Pilzsammelvorschriften Stellung genommen. Im konkreten Fall ging es um ein dreijähriges absolutes Pilzsammelverbot für das Gebiet einer ganzen Gemeinde, nämlich jenes von Sumvitg/Somvix (Kanton Graubünden)³⁰¹. Das Bundesgericht befand, das mit Art. 699 Abs. 1 ZGB gewährte Recht, Beeren, Pilze und dergleichen im ortsüblichen Umfang zu sammeln, könne durch kantonale öffentlichrechtliche Bestimmungen eingeschränkt werden. Hierfür sei es notwendig, dass ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Einschränkung gegeben sei und die Massnahmen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahrten. Pilzsammelbeschränkungen stünden nicht zum vornherein im Widerspruch zu Art. 699 Abs. 1 ZGB, sondern seien vielmehr geeignet, die Pilzbestände auf längere Sicht zu schützen und damit die Möglichkeit des Pilzsammelns zu erhalten. Auch ein auf drei Jahre beschränktes, absolutes Pilzsammelverbot für das Gebiet einer ganzen Gemeinde könne unter Umständen zulässig sein. Dafür sei es aber erforderlich, dass das öffentliche Interesse an einem derart weitgehenden Verbot mit der drohenden Gefahr der Ausrottung und des Aussterbens ganzer Pilzkulturen belegt werden könne. Weiter müsse dargetan werden, dass die Massnahme geeignet und im Ausmass (Pilzsammelverbot für alle Sorten, Dauer) erforderlich sei, um zum notwendigen Nachwachsen oder Überleben der Pilzkulturen beizutragen. Solche Gründe seien aber von der Gemeinde Sumvitg/Somvix, die das fragliche Verbot erlassen hatte, nicht dargetan worden. Zudem erscheine eine gewisse Koordination der Pilzschutzbestimmungen innerhalb des Kantons als wünschbar, damit nicht Raubbau betreibende Pilzsuchende von Gemeinden mit strengeren Vorschriften in Gemeinden mit weniger weit gehenden Regelungen abwanderten. Schliesslich sei noch zu wenig geprüft worden, ob nicht der Kanton im Rahmen seiner Pilzschutzvorschriften geeignete Anordnungen treffen könne. Das Bundesgericht bestätigte deshalb den Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden, das Pilzsammelverbot der Gemeinde Sumvitg/Somvix nicht zu genehmigen; mit anderen Worten erachtete es im Rahmen des Verfahrens der staatsrechtlichen Beschwerde die Rüge der Verletzung der Gemeindeautonomie als unbegründet.

²⁹⁹ Art. 3 PilzSchV GL; Art. 14 PflanzenSchG GR; Art. 14 Abs. 3 Satz 1 NSchG VS.

³⁰⁰ Art. 8 Abs. 1 NSchV SG.

³⁰¹ BGE 109 Ia 76 ff.

Tabelle 5: Sammeln von Pilzen im Wald

Kantonale Regelungen des Pilzsammelns	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
Keine Beschränkungen des Pilzsammelns									X			X		**					X			X		X	X	
Mengenbeschränkungen (pro Person und Tag): aa) allgemein bb) für Eierschwämme cc) für Morcheln dd) für Schweinsohren, Steinpilze und Riesenschirmlinge	1kg	2kg	2kg	3kg	2kg	2kg	1kg	2kg		2kg	2kg			1kg	2kg	2kg		2kg		1kg	3kg					2kg
			500g	2kg											500g											
			500g	500g	1 kg	500g									500g											
															500g											
Schontage/ Schonzeiten	1.-10. d.M.	1.-7. d.M.	1.-7. d.M.	Do Fr Sa*	Do Fr Sa	1.-7. d.M.		1.-10. d.M.		1.-7. d.M.	1.-7. d.M.			1.-10. d.M.				1.-10. d.M.			7.-13. Sept.					
Verbot von Veranstaltungen zum organisierten Sammeln von Pilzen		X	X	X	X	X	X	X			X				X	X		X								X
Verbot des Sammelns von Pilzen in Pilzschutzgebieten	X		X		X	X				X			X			X		X		X	X		X			
Verbot des gewerbsmässigen Sammelns von Pilzen			X	X		X									X	X										
Bewilligungspflicht für das gewerbsmässige Pilzsammeln		X																			X					X
Verbot des Sammelns mit technischen Hilfsmitteln				X	X						X							X			X					X
Nur schonendes/sorgfältiges Pflücken gestattet						X	X				X				X	X					X					X
Zulässigkeit des Sammelns nur bezüglich ausgewachsener Pilze			X	X	X	X									X	X										
Zulässigkeit des Sammelns nur bezüglich bekannter Pilze	X			X	X									X												
Zulässigkeit des Sammelns von Pilzen nur bei Tageslicht					X	X				X (7–20h)											X (7–20h)					
Möglichkeit von (strengerer) Vorschriften der Gemeinden								X									X	X					X			

* Morcheln dürfen im Kanton Uri zudem nur ab dem 1. April gesammelt werden.

** Die genannten Beschränkungen des Pilzesammelns gelten nur in den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen, nicht aber im übrigen Gebiet des Kantons Schaffhausen.

A4 Wald oder Parkanlage?

1. Gesetzliche Regelung

Als Wald gilt nach der gesetzlichen Regelung von Art. 2 WaG jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen ausüben kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Art. 2 Abs. 1 WaG). Nicht als Wald gelten jedoch u. a. Parkanlagen (Art. 2 Abs. 3 WaG). Die neue Waldgesetzgebung verwendet dagegen den Begriff des Parkwaldes im Gegensatz zur früheren Forstpolizeigesetzgebung nicht mehr und bezeichnet damit Parkwälder auch nicht mehr explizit als Wald³⁰².

2. Entwicklung der Rechtsprechung

Die frühere Praxis des Bundesgerichts setzte für die Annahme einer Parkanlage voraus, dass typische Parkbäume gepflanzt wurden, die sich vom einheimischen regionalen Waldwuchs unterscheiden, und dass andere für Pärke typische Anlagen wie Wege, Mäuerchen, Bänke usw. geschaffen wurden. Dabei ging das Bundesgericht davon aus, dass diese beiden Voraussetzungen – besondere Baumart und eigentliche Parkanlagen – kumulativ erfüllt sein müssten. In BGE 105 Ib 209 E. 1 (Davos) fragte sich das Bundesgericht, ob nicht auch das Vorliegen bloss einer der beiden Voraussetzungen zur Annahme einer Parkanlage genügen kann und betonte gleichzeitig, wesentlich sei jedenfalls der Gesamtcharakter der Anlage. In BGE 113 Ib 356 E. 4c (Mönthal) und BGE 113 Ib 357 E. 3 (Opfikon) wies das Bundesgericht auf die Entwicklungen und Tendenzen des modernen Gartenbaus hin, zur Schaffung naturnaher Anlagen auf die Anpflanzung typischer Parkbäume zu verzichten. Es zog daraus den Schluss, für die Annahme einer Parkanlage könne nicht mehr länger kumulativ verlangt werden, dass Parkbäume und typische bauliche Anlagen vorhanden sind. Vielmehr müsse in jedem Einzelfall eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Gesamtwürdigung seien – so das Bundesgericht im späteren Entscheid 1A.107/1996 E. 3a (Basel) = URP 1997 221 – vorhandene Parkbäume weiterhin als (ein) Entscheidungskriterium zu beachten. In BGE 113 Ib 356 E. 4d (Mönthal) stellte das Bundesgericht sodann darauf ab, dass Parkanlagen hauptsächlich Erholungszweck zukommen müsse. Im Entscheid 1A.80/1996 E. 3a (Schaffhausen) = ZBI 1998 121 wies das Bundesgericht weiter darauf hin, dass Parkanlagen nach gartenbaulichen Gesichtspunkten gestaltet und nach gärtnerischen Gesichtspunkten gepflegt würden. Im Entscheid 1A.137/1995 E. 3b dd (Rüschlikon) stellte das Bundesgericht schliesslich klar, dass eine Waldfläche rechtlich auch dann als Wald zu betrachten ist, wenn sie Teil einer Parkanlage bildet.

³⁰² BGer, 1A.208/2001 E. 3.4 (Kreuzlingen) = ZBI 2003 491; JAISSE (1994), S. 77, FN 190.

Den Begriff der Parkanlage sprach das Bundesgericht sodann in verschiedenen Urteilen an, in welchen es sich zur Abgrenzung von Wald und Grünanlagen äusserte, die nach Art. 2 Abs. 3 WaG ebenfalls vom geschützten Wald ausgenommen sind³⁰³. Zur Abgrenzung von Wald und Parkanlagen sind aus diesen Urteilen aber keine weiteren Elemente zu entnehmen.

Im Entscheid 1A.208/2001 E. 3.4 und 3.5 (Kreuzlingen) = ZBl 2003 491 kommt das Bundesgericht auf den (von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung aufgegriffenen) Begriff des Parkwaldes zu sprechen, der – wie bereits ausgeführt (oben Ziff. 1) – in der neuen Waldgesetzgebung nicht mehr verwendet wird. Es kommt dabei zum Schluss, dass die rechtliche Qualifikation der Bestockung als Wald nicht von einer (ohnehin schwierigen) begrifflichen Qualifikation als Parkwald abhängt.

³⁰³ BGer, 1A.141/2001 und 1A.143/2001 E. 3.2 (Grenchen) = ZBl 2003 377; BGE 124 II 85 E. 4 (Balgach), insbes. E. 4d aa; BGer, 1A.107/1993 E. 9c (Risch).

Tabelle 6: Übersicht über die Rechtsprechung zur Abgrenzung von Wald und Parkanlagen

Entscheid	Wald oder Parkanlage	Kriterien
BGE 105 Ib 209 E. 1 (Davos)	Wald	Geschlossene Arvenbestockung mit älteren Lärchengruppen, die keine Parkbäume enthält. Keine Parkanlagen.
BGE 113 Ib 353 E. 4 (Mönthal)	Wald	Keine Parkanlagen. Fehlender Erholungszweck der Bestockung (Bestockung zur Hangsicherung).
BGE 113 Ib 357 E. 3 (Opfikon)	Wald	Waldbäume (ausser einem Buchsbaum). Schutzfunktion der Bestockung (Hangsicherung). Wuchszusammenhang mit dem anschliessenden Waldgrundstück. Keine Parkanlagen (Stützmauer; Weg, der dem Zugang zum Haus dient).
BGer, 1A.137/1995 E. 3b (Rüschlikon)	Wald	Waldbäume und -sträucher (ausser einem Kirschlorbeer). Keine Parkanlagen (Wege zum Zweck der Waldpflege angelegt). Überwiegender Teil der Bestockung nach waldbaulichen Gesichtspunkten gepflegt (ausser Kappungen zur Freihaltung der Sicht von der im Parkgelände gelegenen Rondelle auf den Zürichsee). Aus gartenarchitektonischer Sicht Teil eines Parks (ca. 10% der Parkfläche).
BGer, 1A.107/1996 E. 3 (Basel) = URP 1997 221	Wald	Frühere Parkanlage mit Parkbäumen (Platanen, Sequioa, Rosskastanien, Blutbuche) sowie vereinzelt Parkelementen (vier Steinsockel). Inzwischen erfolgter Einwuchs von Waldbäumen und -sträuchern auf 90% des Bestandes mit einem Durchschnittsalter von über 15 Jahren. Eigentliche Waldbodenvegetation. Bestehende Wege dienen als Verbindung zwischen verschiedenen Industriebauten, erfüllen aber kaum Erholungszwecke.
BGer, 1A.80/1996 E. 3 (Schaffhausen) = ZBI 1998 121	Parkanlage	Ursprünglich in eine Parkanlage (Wegreste, nach gärtnerischen Gesichtspunkten angelegte Eibenreihe) integriert gewesene Bestockung. Wuchszusammenhang mit einer Rhododendrenbepflanzung, deren Parkcharakter unbestritten ist. Die Parkeigenschaft ist deshalb trotz eingetretenem Verwaltungsprozess noch nicht verloren gegangen.
BGer, 1A.292/1996 E. 3a-b (Estavayer-le-Lac)	Parkanlage	Gesamtcharakter eines Parks bejaht, da das Gelände von über 7'000 m ² hauptsächlich von einer Rasenfläche geprägt ist, die zwischen einer Villa und dem See liegt. Das Vorhandensein von insgesamt 20 Waldbäumen neben Gartenpflanzen und das Fehlen von Parkbäumen ändern an dieser Beurteilung nichts, zumal charakteristische Parkanlagen (Sitzbank, Tisch, Kinderspielplatz) bestehen und die Anlage bereits über 30 Jahre als Park unterhalten wird.
BGer, 1A.22/2001 E. 6c-d (Liestal)	Parkanlage	Nach gärtnerischen Gesichtspunkten angelegte, gepflegte und bis vor kurzem auch als Park zu einer Villa genutzte Anlage. Die Naturnähe der Bestockung, u. a. mit Waldbäumen, ändert daran nichts. Ausschlaggebend ist die Prägung der Bestockung durch Parkelemente, nämlich durch Lebhäge mit Kronenschnitt entlang der Parzellengrenzen als Sichtschutz, exotische Garten- bzw. Zierpflanzen, freie Rasenplätze, Wege und Mäuerchen.
BGer, 1A.208/2001 E. 3 (Kreuzlingen) = ZBI 2003 491	offen gelassen (Rückweisung zur Vervollständigung der Sachverhaltsabklärungen)	Bestockung in einem früheren Park, für dessen Gebiet 1985 ein Überbauungsplan erlassen wurde. Zu wenig abgeklärt war, welche Rolle der Bestockung im früheren Park und unter dem neuen Plan bzw. den gestützt darauf realisierten Massnahmen zukam.
BGer, 1A.224/2002 E. 2 (Ascona)	Wald	Bestockung aus Waldbäumen mit Wuchszusammenhang mit einer grossen Waldfläche mit entsprechender Vegetation.
VGer BE, VGE 21633 E. 3.3 (Hilterfingen) = BVR 2004 214	Parkanlage	Eine grössere bestockte Fläche kann teilweise als Wald und teilweise als Park betrachtet werden. Pflanzung von Waldbäumen mit gestalterischer Absicht. Bestockung ohne Waldfunktionen.

3. Abzuklärende Fragen

Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass bei der Abgrenzung von Wald und Parkanlagen jeweils (zumindest) folgende Fragen abzuklären sind:

- Besteht die Bestockung aus Parkbäumen oder aus Waldbäumen?
- Sind eigentliche Parkanlagen vorhanden oder dienen bestehende Anlagen parkfremden Zwecken?
- Kommt der Bestockung (hauptsächlich) Erholungszweck oder aber (hauptsächlich) Schutz- oder Nutzfunktion zu?
- Wurde die Bestockung nach gartenbaulichen Gesichtspunkten gestaltet?
- Wurde die Bestockung nach gärtnerischen Gesichtspunkten gepflegt?
- Besteht ein Wuchszusammenhang mit einer Parkanlage bzw. mit einer Waldfläche?
- Sind weitere Gesichtspunkte zu beachten, die für die Beurteilung des Gesamtcharakters der Bestockung eine Rolle spielen (z. B. Funktion der Bestockung als Sichtschutz, freie Rasenflächen)?

Eine Telefonumfrage bei insgesamt neun städtischen Forstbetrieben hat gezeigt, dass diese sieben Fragen auch weitgehend den Vorstellungen der forstlichen Praxis über die massgebenden Kriterien für die Abgrenzung von Wald und Parkanlagen entsprechen.